

Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2016-2019

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung
von Menschen mit Behinderung
(Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)
vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 28. September 2006, zuletzt geändert durch
Art. 2 Abs. 2 RL 2016/2102-UmsetzG vom 04.03.2019**

Teil II

**Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
über die Aktivitäten des Bereichs des Landesbeauftragten
in der Zeit vom 1. März 2016 bis zum 31. August 2017
und über ihre Tätigkeit
in der Zeit vom 1. September 2017 bis zum 28. Februar 2019**

12. Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 1. März 2016 bis 28. Februar 2019

1	RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG UND TÄTIGKEIT DER LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	3
1.1	Gesetzliche Stellung der Landesbeauftragten	3
1.2	Institutionelle Rahmenbedingungen und Aufgabenzuwachs	5
2	DIE OMBUDSFUNKTION DER LANDESBEAUFTRAGTEN	7
2.1	Die Anfragen nach Sachgebieten	8
2.2	Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger	10
3	ARBEITSGRUPPEN „MENSCHEN MIT BEHINDERUNG“ BEI DEN SENATSVERWALTUNGEN	10
3.1	Die Arbeitsgruppen in diesem Berichtszeitraum	10
3.1.1	Sitzungen der 17. Wahlperiode (01.03. bis 27.10.2016)	11
3.1.2	Sitzungen der 18. Wahlperiode (28.10.2016 bis 28.02.2019)	12
3.2	Qualitative Unterschiede und Rahmenbedingungen von Beteiligung	15
4	TEILNAHME AN KONFERENZEN, TREFFEN UND SITZUNGEN	17
4.1	Jour fixe mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung	17
4.2	Monatliche Konferenz mit den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung	17
4.3	Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung	20
4.4	Fahrgastbeirat zum Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung	23
4.5	Meinungsaustausch mit dem Vorstand der Berliner Werkstatträte	25
4.6	Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen	26
5	AUSGEWÄHLTE TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE DER LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	27
5.1	Umsetzung und Fortschreibung der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien	27
5.2	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes	29
5.3	Inklusive Schule	30
5.4	Barrierefreies Gesundheitswesen	31
5.5	Mobilität von Menschen mit Behinderung	32
6	SCHLUSSBEMERKUNGEN	34

1 Rahmenbedingungen für die Berichterstattung und Tätigkeit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

1.1 Gesetzliche Stellung der Landesbeauftragten

Seit der Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) im Jahre 2006 hat die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (LfB) gemäß § 11 Abs. 2 LGBG jährlich zwei Berichte – einen über „Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen“ sowie einen über ihre bzw. seine Tätigkeit – zu erstellen. Diese werden zum „Bericht der/des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung“, Teil I und Teil II, zusammengefasst, vom Senat zur Kenntnis genommen und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.

Da der letzte Bericht den Zeitraum vom 1. März 2013 bis zum 29. Februar 2016 umfasste, es zum 1. September 2017 aber zu einem personellen Wechsel im Amt des bzw. der Landesbeauftragten kam, stellte sich die Frage nach dem Umgang mit der zeitlichen Lücke vom 1. März 2016 bis zum 31. August 2017. Die derzeitige Landesbeauftragte war seit dem 1. Oktober 2012 als Referentin ihres Vorgängers in alle relevanten Themen und Gremien eingebunden, daher hat sie sich entschlossen, einen zeitlich lückenlosen Bericht vorzulegen. Dies wurde im Titel entsprechend kenntlich gemacht und der Bericht umfasst nun den Zeitraum 1. März 2016 bis 28. Februar 2019.

Dabei wurde in weiten Teilen sowohl die Grundstruktur als auch die Ausweitung des Berichtszeitraums auf drei Jahre beibehalten, denn wie ihr Vorgänger sieht die Landesbeauftragte in den jährlichen Berichtspflichten im Vergleich zu anderen Bundesländern eine übermäßige Beanspruchung der ohnehin knappen Arbeitsressourcen. Derzeit haben fünf Bundesländer keine formelle periodische Berichterstattung der oder des Landesbeauftragten in ihren Landesgleichberechtigungsgesetzen geregelt, weitere sechs Bundesländer haben jeweils einen Bericht pro Wahlperiode vorgesehen und wiederum vier Bundesländer haben einen solchen Bericht alle zwei Jahre gesetzlich verankert. Unabhängig davon bestehen in einzelnen Bundesländern Berichtspflichten der bei den Beauftragten angesiedelten Schlichtungsstellen sowie der Stellen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Im Zuge der in Berlin noch in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes schlug die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte eine anlassbezogene und flexibler gestaltbare Handhabung der Berichtszeiträume vor. Dies wird in dem der Landesbeauftragten vorliegenden Arbeitsentwurf des LGBG (Stand: 22.08.2018) aufgegriffen; der Mindestberichtszeitraum jedoch auf zwei Jahre eingegrenzt.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung untersteht direkt dem für Soziales zuständigen Senatsmitglied, derzeit also der Senatorin Frau Breitenbach (Die Linke). Die Aufgabe der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung besteht in der ressortübergreifenden, fachlich eigenständigen Begleitung der Politik, sofern sie Belange von Menschen mit Behinderung berührt (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 LGBG). Sie hat darauf hinzuwirken, „dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LGBG). Ferner

setzt sie sich dafür ein, „dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden“ (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LGBG).

Um die Erfüllung dieser Aufgabe sicherzustellen, beteiligen die Senatsverwaltungen die Landesbeauftragte „bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung“ (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LGBG). Eine Beteiligung soll also nach dem Willen des Gesetzgebers zu einem relativ frühen Zeitpunkt stattfinden, an dem eine Einflussnahme noch möglich ist und nicht erst im förmlichen Mitzeichnungsverfahren, in dem nur noch die Hauptverwaltungen Änderungen erwirken können.

Allerdings stimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) nicht mit dem Wortlaut des LGBG überein (vgl. hierzu auch den Tätigkeitsbericht 2007/2008, Abgeordnetenhaus Drs. 16/2009 S. 7-8). In § 10 Abs. 3 Satz 2 GGO II ist geregelt, dass bei Senatsvorlagen, welche die Integration von Menschen mit Behinderung fördern, über die für Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung eine Stellungnahme der Landesbeauftragten herbeigeführt und der federführenden Verwaltung innerhalb von zwei Wochen zugeleitet wird. Problematisch daran ist, dass der zuständige Bereich der Senatsverwaltung nicht immer selbstverständlich in die Mitzeichnung genommen wird. Zudem steht dies auch insofern im Widerspruch zum LGBG, als die ressortübergreifende und fachlich eigenständige Tätigkeit der Landesbeauftragten nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LGBG durch diese verfahrensbezogene Regelung geschwächt wird. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landesbeauftragten nicht nur bei der Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung wichtig, sondern bei allen politischen Vorhaben, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren. Daher plädiert die Landesbeauftragte dafür, den Satz 2 des § 10 Abs. 3 GGO II nicht anzuwenden und bei der nächsten Änderung der GGO II ersatzlos zu streichen.

Es sei hier zudem darauf hingewiesen, dass Amt und Tätigkeit der Landesbeauftragten und ihres Büros keine eigene behindertenpolitische Behörde darstellen. Die Landesbeauftragte ist nicht für die Behindertenpolitik des Landes verantwortlich; bereits mit dem Senatsbeschluss zum Senatsprogramm „Behindertenfreundliches Berlin“ wurde Behindertenpolitik 1987 als Querschnittsaufgabe definiert und ist damit ein integraler Bestandteil aller Politikfelder.

Alle Behörden sollen die Landesbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 LGBG), und sind verpflichtet, ihr Auskünfte zu erteilen (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 LGBG). Die LfB hat das Recht, offensichtliche oder vermutete Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung bei den zuständigen Stellen zu beanstanden, eine Stellungnahme zu fordern und Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu unterbreiten (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 LGBG). Hier stellt der bereits erwähnte und zusammen mit dem Tätigkeitsbericht zu erstellende „Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen“, den der Senat dem Abgeordnetenhaus vorlegt (vgl. § 11 Abs. 2 LGBG), das wichtigste Instrument dar.

Neben ihrer politischen Rolle hat die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung auch eine Ombudsfunktion (vgl. § 5 Abs. 5 LGBG), da sich jeder Mensch an sie wenden kann, wenn er oder sie der Ansicht ist, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt wurden (vgl. Kap. 2).

1.2 Institutionelle Rahmenbedingungen und Aufgabenzuwachs

Das Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist gemäß § 6 Abs. 5 LGBG zugleich Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung (vgl. Kap. 4.3). Dazu zählt auch die Umsetzung der nach § 13 Abs. 10 der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung verantworteten Härtefallregelungen. Zudem stellt das Büro nach § 4 Abs. 9 derselben Verordnung auch die Geschäftsstelle des Fahrgastbeirats des Sonderfahrdienstes (vgl. Kap. 4.4).

Im Berichtszeitraum waren in der Dienststelle neben der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung insgesamt vier Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigt. Das Team umfasst eine Büroleiterin, welche zugleich stellvertretende Landesbeauftragte ist, eine Referentin sowie zwei Mitarbeitende, die die Sachbearbeitung unter anderem für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, den Bereich Mobilität sowie weitere Sonderaufgaben übernehmen. Überdies nehmen die Mitarbeitenden mit einem Stellenanteil die Aufgaben der beiden dem Büro angegliederten Geschäftsstellen wahr. Für die zentrale Funktion des Vorzimmers ist bisher keine Planstelle eingerichtet worden. Bis zum 31.12.2018 wurde die Tätigkeit von einer Kraft aus dem Überhang wahrgenommen.

Die personelle Situation im Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung muss leider als unzureichend bezeichnet werden. Die behindertenpolitischen Aufgaben der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung können personell nicht aufgefangen werden. Dabei ist dies kein neues Problem, sondern Folge von Entwicklungen, die bereits 2006 ihren Ausgang nahmen: Durch die veränderte Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf Bund und Länder sowie die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes hat sich mit der Föderalismusreform der Umfang der auf Landesebene zu bearbeitenden Vorgänge erhöht. Dies trifft damit auch auf den Arbeitsumfang der Landesbeauftragten und ihrer Vorgänger zu. Beispielhaft seien hier unter anderem die durch die Föderalismusreform in Landeszuständigkeit übergegangenen Aufgaben in den Bereichen Heimrecht, Gaststättenrecht, Hochschulrecht sowie Gemeindeverkehrsfinanzierung genannt, in welchen die Themen Barrierefreiheit und die Belange von Menschen mit Behinderung relevant sind.

Die seit dem 26.03.2009 für die Bundesrepublik geltende Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat mit dem Senatsbeschluss vom 28. September 2010 (S-3131/2010) die behindertenpolitische Funktion der Landesbeauftragten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht noch einmal erheblich erweitert. Nach dem genannten Senatsbeschluss sind die aus der UN-BRK resultierenden Aufgaben eines „staatlichen Koordinierungsmechanismus“ durch den bzw. die vom Senat berufenen Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Die Funktion des Koordinierungsmechanismus als Schnittstelle zwischen den staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren bei der Umsetzung der UN-BRK erfordert gemäß Artikel 33 UN-BRK in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 „die aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderung und der sie

vertretenden Organisationen“. Hier ist im Rahmen der Verpflichtung zur Schaffung von verbindlichen Umsetzungsstrukturen für die UN-BRK auf der Landesebene eine völlig neue Aufgabe hinzugekommen. Auch kommt es mit dem Hinweis auf die UN-BRK zu einer vermehrten Einbeziehung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in zahlreiche Gremien, Arbeitsgruppen und -kreise. Gleichzeitig erhöhte sich die Belastung aller Mitarbeitenden einschließlich der Landesbeauftragten durch die Tatsache, dass die Anzahl der Bürgeranfragen deutlich gestiegen ist, da viele Menschen mit Behinderung völlig zu Recht in der UN-BRK eine neue Hoffnung auch zur Lösung ihrer Anliegen sehen (vgl. Kap. 2).

Zeitaufwändige und wesentliche Arbeitsaufgaben des Büros der Landesbeauftragten betreffen außerdem die Bereiche Mobilität und Bauen, die gegenwärtig nur unzureichend und mit enormem Kraftaufwand bewältigt werden können, da neben den personellen Ressourcen für den Bereich Bau die entsprechende Fachkompetenz fehlt. Bei Bauvorhaben, Bauplanungen und zum Teil auch während der Bauphase wird die Landesbeauftragte regelmäßig beteiligt. Ihre Einbeziehung erfolgt darüber hinaus bei baulichen Maßnahmen bzw. Sonderbauten von gesamtstädtischer Bedeutung, wie etwa der Philharmonie, dem Flughafen Tempelhof oder den Informationsstelen für den Stadtraum Berlin. Denn nach der Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau), Ziffer 120 Barrierefreies Bauen, Punkt 3 - Beteiligung von Institutionen und Gremien - sind „bei öffentlichen Bauvorhaben gemäß § 5 Abs. 3; § 7 Abs. 1 und 2 LGBG hinsichtlich der Integration der Menschen mit Behinderung die jeweils zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Landes- und Bezirksbeauftragte) zu konsultieren“.

Auch im Bereich Mobilität haben sich die gesetzlich geregelten Aufgaben durch das zum 1. Januar 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erweitert. Hintergrund ist das Ziel, im öffentlichen Personennahverkehr bis zum 1. Januar 2022 vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. In § 8 Abs. 3 PBefG heißt es: „Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören“. Diese bundesrechtliche Regelung wird durch das am 5. Juli 2018 verkündete Berliner Mobilitätsgesetz in § 29 Abs. 9 zum Nahverkehrsplan folgendermaßen spezifiziert: „Die Beteiligung von Verkehrsunternehmen sowie die Anhörung von Verbänden ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesrechts so auszugestalten, dass ein möglichst umfassendes Bild über die von den verschiedenen Akteuren vertretenen Interessen gewonnen wird. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sind anzuhören“. Überdies sieht der Nahverkehrsplan auch an verschiedenen anderen Stellen die Beteiligung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor (vgl. Kap. 5.5). Nach § 14 PBefG hat zudem bei Liniengenehmigungen, Sonderformen des Linienverkehrs, Fahrplanänderungen oder ähnlichem durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ein Anhörungsverfahren zu erfolgen.

Am 29.12.2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) auf Bundesebene in Kraft getreten. Damit verändert sich die gesetzliche Grundlage zur Rehabilitation und Teilhabe für

Menschen mit Behinderung grundlegend (vgl. Kap. 5.2). Mit dem BTHG ist auch eine Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung verbunden, weswegen es insbesondere in den §§ 94 Abs. 4, 131 Abs. 2 sowie 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX eine Beteiligung der Menschen mit Behinderung oder deren Interessenvertretungen vorsieht. Als maßgebliche Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung in Berlin ist nach § 15 Berliner Teilhabegesetz (Bln TG) der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung sowie der Landesbeirat für psychische Gesundheit vorgesehen. Der bzw. die Landesbeauftragte ist seit 2017 intensiv in den Prozess der Umsetzung des BTHG eingebunden, zum einen durch die zuständige Fachverwaltung in beratender Funktion und zum anderen durch ihr Beratungsgremium, den Landesbeirat, der einen ständigen Austausch und Unterstützung hinsichtlich seiner Forderungen an die Politik erwartet (vgl. Kap. 4.3; 5.2).

2 Die Ombudsfunktion der Landesbeauftragten

Nach § 5 Absatz 5 LGBG „kann sich [jeder Mensch] an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind“. Diese Ombudsfunktion ist dabei komplementär zu der politischen Aufgabe der Landesbeauftragten zu sehen. So lassen sich die eingehenden Unterstützungsersuchen als Indikatoren für aktuelle behindertenpolitische Problemlagen betrachten und geben Hinweise auf grundsätzlich zu bearbeitende, strukturelle Probleme und Regelungslücken. Auch können durch den systematischen Umgang mit den Anliegen Hinweise auf Rechtsumsetzungsprobleme gewonnen und durch die Landesbeauftragte entsprechend bearbeitet werden. Insgesamt stellen die im Rahmen der Ombudsfunktion eingegangenen Anfragen, auch wenn diese nicht repräsentativ sind, eine wichtige Ergänzung zur politischen Funktion dar und verdeutlichen, dass trotz anderer, in jüngster Zeit geschaffener Beratungsangebote die Ombudsfunktion ihre Berechtigung hat.

Die Zahl der Anfragen mit längerer Bearbeitungszeit ist dabei in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat sich im Berichtszeitraum auf rund 390 bis 450 Anfragen jährlich eingependelt. Hinzu kommen täglich im Durchschnitt zwischen drei und zehn Auskunfts- und Unterstützungsersuchen, die vornehmlich telefonisch an das Büro der Landesbeauftragten gerichtet werden und nicht zu dokumentierten Vorgängen führen. Trotz zunehmender Kommunikation per E-Mail ist das Telefon für Menschen, die nicht über andere Kommunikationswege verfügen oder diese aufgrund ihrer Behinderung nicht bedienen können, die einzige Möglichkeit, ihr Anliegen vorzutragen.

Problematisch ist die Tatsache, dass mit den gesetzlich vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung die Erwartungen der Anfragenden nicht in jedem Fall erfüllt werden können. So muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Landesbeauftragte nicht für die Behindertenpolitik des Senats verantwortlich ist. Auch das Fehlen eines Weisungsrechts gegenüber anderen öffentlichen Stellen und Behörden sowie die Frage der Zuständigkeit führt zwangsläufig trotz allem Engagement der Mitarbeitenden des Büros hin und wieder zu Enttäuschungen bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die längerfristige politische Bearbeitung der Anliegen stellt Personen, die sich häufig in einer sehr schwierigen Lage befinden, nicht zufrieden, eine Sichtweise, die die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung teilt. Daran zeigt sich, dass die Ombudsfunktion nur dann effektiv sein kann, wenn sie durch entsprechende Befugnisse unterlegt ist. Dies ist derzeit jedoch nicht hinreichend gegeben.

2.1 Die Anfragen nach Sachgebieten

Die Inhalte und damit zusammenhängenden Problemfelder der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sind in den letzten Jahren zwar im Grundsatz ähnlich geblieben, gleichzeitig aber auch vielfältiger geworden. Zudem verschob sich das Verhältnis der einzelnen Themen zueinander: Während in der Vergangenheit lange das Politikfeld „Bildung“ und damit verbundene Anfragen insbesondere zur inklusiven Schule dominierten, so zeigten sich im Berichtszeitraum vor allem die Themenbereiche „Wohnen“, „Barrierefreiheit“, „Behörden einschließlich Anerkennung einer Behinderung“ sowie „Arbeit“ dominant.

Wohnen

Es wandten sich vor allem Bürgerinnen und Bürger mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach barrierefreiem und / oder uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum an das Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. In einzelnen Fällen waren sie in einer solchen Notsituation, dass Obdachlosigkeit drohte. Bei den zahlenmäßig im Berichtszeitraum deutlich gestiegenen Anfragen macht sich auch bemerkbar, dass bestehende Portale (wie das vom Landesamt für Gesundheit und Soziales betreute Portal www.rb-wohnungen.de oder die Datenbank von Mobidat) nicht mehr oder nicht ausreichend gepflegt werden. Nicht nur Wohnraum, sondern auch passende Wohn- und Betreuungsplätze für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe wurden immer wieder erfragt. Insbesondere für Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf fehlen hier häufig wohnortnahe Angebote und es bestehen Versorgungslücken. Zum Teil wurden Beschwerden über einzelne Wohneinrichtungen vorgebracht.

Auch Probleme bei der Finanzierung von Umbaumaßnahmen durch Kranken- oder Pflegekassen wurden an die Landesbeauftragte herangetragen. Ein wiederholt auftauchendes Problem waren zudem defekte Aufzüge in Wohngebäuden sowohl der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften als auch privater Vermietender und lange Reparaturfristen, welche dazu führten, dass die Betroffenen häufig in ihren Wohnungen regelrecht „gefangen“ waren. Hier konnten auch durch wiederholte Interventionen häufig keine zufriedenstellenden Ergebnisse erreicht werden.

Die Brisanz von Anfragen in Zusammenhang mit den Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV Wohnen) hat hingegen abgenommen. Die Überarbeitung und Anpassung der übernommenen Kosten in der laufenden Legislaturperiode hat sich spürbar positiv ausgewirkt.

Das im 11. Tätigkeitsbericht bereits geschilderte Problem adäquater alternativer Abstellmöglichkeiten für Hilfsmittel (sogenannte Rollstuhl-Boxen) besteht weiter.

Barrierefreiheit

Problemanzeigen zur Barrierefreiheit richteten sich vornehmlich auf mangelnde Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden, die öffentlich zugänglich aber nicht in öffentlicher Hand sind, etwa Postfilialen, Bankfilialen, Arztpraxen, Freizeitangebote oder Hotels. Negativ wirkt sich hier die Problematik der fehlenden rechtlichen Grundlage zur verpflichtenden Herstellung von Barrierefreiheit auch für private Anbieter öffentlicher Dienstleistungen aus.

Darüber hinaus waren auch Angebote in öffentlicher Hand wie Kultureinrichtungen oder der öffentliche Raum insgesamt betroffen. In diesen Fällen erfolgte eine Intervention bei den zuständigen Stellen. Auch Probleme mit der Gewährung von Gebärdensprachdolmetschenden sowie Fragen zu einzelnen Baumaßnahmen wurden an das Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gerichtet.

Behörden einschließlich Anerkennung einer Behinderung

Anfragen zu diesem Themengebiet umfassten vielfältige Probleme mit der Gewährung von Leistungen und Nachteilsausgleichen durch die unterschiedlichen Behörden, etwa das Jugendamt, das Sozialamt, das Ordnungsamt, die Polizei sowie weitere öffentliche Stellen. Auch als diskriminierend empfundenes Verhalten von einzelnen Mitarbeitenden in den jeweiligen Behörden wurde problematisiert.

Eine Vielzahl von Anfragen betraf auch den Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Gesundheit und Soziales und insbesondere das Verfahren zur Anerkennung einer Schwerbehinderung. Dabei ging es meistens um den gewährten Grad der Behinderung und die Zuerkennung von Merkzeichen. Darüber hinaus erfolgten auch Anfragen, die an die Heimaufsicht gerichtet waren oder aber sich über diese beschwerten.

Arbeit

Das Spektrum dieser Ersuchen reichte von der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz über Probleme mit den Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern bis hin zu Problemen mit den Arbeitgebenden sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der freien Wirtschaft. Ebenso wurden Fragen zur Erwerbsunfähigkeitsrente an das Büro der Landesbeauftragten gerichtet. Ein Bestandteil dieses Problemfeldes war auch der Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, dies richtete sich von konkreten Problemen in einzelnen Werkstätten für behinderte Menschen bis hin zu Schwierigkeiten bei der Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts und des Persönlichen Budgets. Bezüglich des letzten Punktes wandten sich insbesondere Heranwachsende und ihre Familien, welche den Berufsbildungsbereich über ein Persönliches Budget betriebsintegriert absolvieren wollten, an die Landesbeauftragte.

Mobilität einschließlich Öffentlicher Personennahverkehr

Mobilitätsbezogene Unterstützungsersuchen richteten sich vor allem auf noch nicht barrierefreie Zugänge zu U- und S-Bahnstationen sowie Nah- und Fernbahnhöfen. Dies betraf den unzureichenden barrierefreien Umbau und Zugang, insbesondere aber den Ausfall von Aufzügen und sonstige Betriebsstörungen. Schwierigkeiten traten weiterhin häufig bei der Gewährung von Parkausweisen und Parkerleichterungen auf. Auch Informationen zu den Voraussetzungen zum Erhalt der Parkerleichterungen wurden häufig erfragt. Ebenso waren sonstige mobilitätsbezogene Nachteilsausgleiche immer wieder Thema. Einen eigenständigen Problemkomplex, der ebenfalls viele Anfragen umfasste, stellten Beschwerden und Problemanzeigen zum Sonderfahrdienst dar. Darüber hinaus wandten sich immer wieder Berlinbesuchende mit Behinderung an das Büro, um sich über Beförderungsangebote im Rahmen ihres Aufenthalts zu informieren.

Weitere Anfragen

Weitere wiederkehrende Themen waren die Bitte nach Rechtsauskünften rund um das Thema Behinderung, Probleme bei der gesundheitlichen Versorgung und Pflege sowie

Fragen nach Finanzierungsmöglichkeiten behinderungsbedingten Mehraufwands. Auch die Themen Diskriminierung, Zugang zu kulturellen Angeboten, Schwierigkeiten bei der Gewährung von Hilfsmitteln und Nachteilsausgleichen sowie Probleme in der inklusiven Schule und beim Studium beschäftigten die Mitarbeitenden des Büros der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung immer wieder. Darüber hinaus erfolgten vereinzelt Unterstützungersuchen zu den Themen Migration und Integration, Freizeit einschließlich Probleme bei den Berliner Bäderbetrieben, Kindertagesbetreuung, Erwachsenenbildung, Vereinswesen und Rundfunk.

2.2 Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger

Etwa alle sechs Wochen bietet die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung eine Sprechstunde an, um im Falle persönlicher Gesprächsbedarfe beratend tätig werden zu können. Die Mehrzahl der Anmeldungen für die Sprechstunde sind Folge des telefonischen Kontakts zum Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Die Sprechstunden werden auch im Internet angekündigt, zur Vermeidung von Wartezeiten erfolgt eine feste Terminvergabe.

Inhaltlich waren in der Sprechstunde ähnliche Themen wie auch in den schriftlich oder telefonisch vorgebrachten Anfragen vertreten. Die Sprechstunden werden zudem gelegentlich von Personen, Organisationen oder Vereinen genutzt, die sich für Menschen mit Behinderung engagieren und der Landesbeauftragten ihre Arbeit vorstellen wollen.

3 Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ bei den Senatsverwaltungen

Die Grundidee dieser seit 2001 nach und nach in immer mehr Ressorts eingerichteten Arbeitsgruppen besteht darin, Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, welche die Integration bzw. Inklusion betreffen, rechtzeitig zu beteiligen. Sie haben überdies die Aufgabe, auf die Umsetzung der UN-BRK in den jeweiligen Senatsverwaltungen hinzuwirken und diesen Prozess beratend zu begleiten. Sie leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der staatlichen Partizipationsverpflichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK.

Die Arbeitsgruppen werden von den Senatsverwaltungen einberufen und geleitet. Neben den verantwortlichen Senatsvertreterinnen oder -vertretern nehmen mehrere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vorgeschlagene Personen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sowie Bezirksbehindertenbeauftragte teil. Weitere ständige Mitglieder sind schwerpunktbezogene Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Institutionen, Verkehrsträgern etc., eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Soziales als federführender Verwaltung für die Umsetzung des LGBG und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

3.1 Die Arbeitsgruppen in diesem Berichtszeitraum

In der Regel treffen sich die Arbeitsgruppen viertel- oder halbjährlich, im Falle der Arbeitsgruppen Bauen und Verkehr sogar alle zwei Monate. Problematisch stellten sich, wie bereits in der Vergangenheit, die Auswirkungen der Umstrukturierungen der einzelnen Senatsressorts im Übergang zwischen zwei Wahlperioden dar, welche zum Teil zu längeren Sitzungsabständen führten. Seit Beginn der 18. Wahlperiode gibt es zehn

Senatsverwaltungen und die Senatskanzlei mit insgesamt 25 Ressorts. Mit Aufnahme der Arbeit der Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Finanzen im Mai 2018 und der Neueinrichtung der Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im September 2018 verfügten im Berichtszeitraum zehn von ihnen über ein solches Gremium. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat, wie bereits im letzten Berichtszeitraum, für das Ressort Bildung ersatzweise den Fachbeirat „Inklusive Schule“ einberufen (vgl. Kap. 5.3); 2018 begannen zudem die Vorbereitungen für eine Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderung für die Bereiche Jugend und Familie.

3.1.1 Sitzungen der 17. Wahlperiode (01.03. bis 27.10.2016)

- Senatskanzlei – AG Kultur - barrierefrei

Innerhalb des oben angegebenen Zeitraums traf sich die Arbeitsgruppe ein Mal. Sie befasste sich bei dieser Sitzung mit der Willkommenskultur im Konzerthaus Berlin und in Berliner Kinos, mit der Bürgerberatung im Berliner Rathaus und besprach Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bauunterhalt 2016.

- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Während der einen Sitzung innerhalb des berücksichtigten Zeitraums wurden die Situation besonders schutzbedürftiger Geflüchteter und die Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler nach Auslaufen des Programms „Initiative Inklusion“ besprochen.

- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – AG Menschen mit Behinderung in Hochschule und Wissenschaft

In ihrer einzigen Sitzung befasste sich die Arbeitsgruppe mit der Neufassung der Richtlinien zur Anwendung des § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz, mit Vertretungsregelungen für die Beauftragten für Studierende mit Behinderung an den Berliner Hochschulen, mit dem Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes und der geplanten Neufassung des Landesgleichberechtigungsgesetzes sowie mit Fragen des Datenschutzes und Nachteilsausgleichen während der Praxisphase.

- Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales – AG Gesundheit und Soziales

Bei den beiden Sitzungen wurde über den Stand der Umsetzung der Behindertenpolitischen Leitlinien, über die Einführung von Inklusionstaxen und das Thema Mobilität, über die Versorgungskoordination bei Familien mit schwer und lebensverkürzend erkrankten Kindern und über verschiedene Rechtsänderungen, unter anderem das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) sowie die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung diskutiert.

- Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Auch die Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Inneres und Sport traf sich zu einer Sitzung, sie befasste sich im Zuge der Behindertenpolitischen Leitlinien mit der Schwerbehindertenquote bei der Einstellung von Nachwuchskräften durch das Land Berlin

und mit dem mobilen Bürgeramt. Zum Thema Sport wurde das Sportmetropolenpapier erörtert sowie die Barrierefreiheit von Sportstätten und eine dazu geplante Bestandsaufnahme angesprochen.

- Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Während des hier berücksichtigten Zeitraums fand keine Sitzung statt.

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – AG Bauen und AG Verkehr

Die AG Bauen traf sich drei Mal, die AG Verkehr tagte zwei Mal. Die AG Bauen befasste sich mit der Nutzung modularer Ergänzungsbauten als Schulbauten, mit dem Sachstand zum Vorhaben „Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-BRK“ sowie mit der Thematik des barrierefreien Wohnungsbaus. Dabei wurde insbesondere die Reform der Bauordnung Berlin kritisiert; weiterhin waren fehlende Wohnungen für Rollstuhlnutzende sowie die Einführung von Sachverständigen für Barrierefreies Bauen Thema. Während der Sitzungen mehrte sich zudem die Kritik am Umgang des Senates mit der Thematik der City-Toiletten. Darüber hinaus fand eine Exkursion zur Besichtigung der Begegnungszone Maaßenstraße statt.

Die AG Verkehr widmete sich schwerpunktmäßig der Beschaffung neuer S-Bahn-Fahrzeuge, Fragen der Fahrzeugbeschaffung bei der BVG, den Ergebnissen einer Vorstudie zum Thema Außenansagen an Bussen und Straßenbahnen sowie dem barrierefreien Ausbau von Ampeln und damit verbundenen Problemen. Zudem wurden die Sitzungen dazu genutzt, um Probleme wie kaputte Aufzüge, Defekte innerhalb der Fahrzeuge und andere Barrieren bei der Beförderung an die Verkehrsunternehmen zu melden.

- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Bei ihrem einzigen Treffen thematisierte die Arbeitsgruppe ebenfalls barrierefreie Toiletten sowie das Projekt „Inklusionstaxi“ des SoVD Berlin-Brandenburg e.V.. Darüber hinaus befasste sie sich mit barrierefreiem Tourismus und der Implementierung des Themas Inklusion bei der Industrie- und Handelskammer.

3.1.2 Sitzungen der 18. Wahlperiode (28.10.2016 bis 28.02.2019)

- Senatskanzlei – AG Menschen mit Behinderungen in Hochschule und Wissenschaft

Innerhalb des Berichtszeitraums fanden fünf Sitzungen der mittlerweile bei der Senatskanzlei angesiedelten Arbeitsgruppe statt. Schwerpunktmäßig behandelt wurden die Honorare für Gebärdensprachdolmetschende, der Neuabschluss der Hochschulverträge 2018 bis 2022, eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Hochschulen und Studierendenwerk und die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin. Wiederholt stand auch die Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes auf der Tagesordnung.

- Senatsverwaltung für Finanzen

Im Mai 2018 fand die erste der insgesamt drei Sitzungen dieser Arbeitsgruppe statt. Es wurden zunächst Themen für die gemeinsame Befassung gesammelt und Ziele und

Arbeitsweise des Gremiums festgelegt. Behandelt wurden schwerpunktmäßig Fragen der Umsetzung der UN-BRK im Land Berlin einschließlich des neu zu entwickelnden Maßnahmenplans, Grundsätze der Haushaltsaufstellung und Möglichkeiten des Disability Budgetings, die Neufassung der Verwaltungsvorschrift Integration sowie die Situation von Auszubildenden mit Behinderung im Dienste des Landes Berlin.

- Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Die einzige Sitzung dieses Ressorts fand im September 2018 statt; die Tagesordnung umfasste die Entwicklung der Berliner Pflegestützpunkte, Barrierefreiheit in der medizinischen Versorgung und die Kampagne „Nein heißt Nein“ zur Reform des Sexualstrafrechts. Hingewiesen wurde auf die unzureichende Klärung der Zuständigkeit hinsichtlich des Gewaltschutzes für Männer mit Behinderung in der Verwaltung. Darüber hinaus informierte die Verwaltung zum Maßnahmenplan zur UN-BRK und zur geplanten Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes.

- Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Die vier Sitzungen der Arbeitsgruppe widmeten sich insbesondere der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102, der Berücksichtigung von Barrierefreiheit im E-Government-Gesetz Berlin sowie bei digitalen Bürgerdiensten wie der ServiceApp Berlin oder dem Service-Portal Berlin. Auch das Fehlen eines barrierefreien Notrufs für gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen standen auf der Tagesordnung. Weiterhin diskutierte das Gremium barrierefreie Wahlen im Zuge der Bundestagswahl sowie die Einstellung schwerbehinderter Nachwuchskräfte im Landesdienst. Auch wurde der Fortschritt der Erfassung von Barrierefreiheit bei den Sportanlagen sowie die Situation der Berliner Bäder-Betriebe thematisiert.

- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Diese Arbeitsgruppe operiert als einzige mit einer Geschäftsordnung, welche auf den ersten beiden der insgesamt sieben Sitzungen diskutiert und beschlossen wurde. Entsprechend dieser Geschäftsordnung war die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ein stehender Tagesordnungspunkt, in diesem Zusammenhang wurden die Bedarfsermittlung, die Situation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und der aktuelle Stand des Umsetzungsprojektes besprochen. Aus der Abteilung Integration spielte schwerpunktmäßig das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter eine Rolle. Mit Bezug zur Abteilung Arbeit befasste sich die Arbeitsgruppe mit der Auswertung der Tagung „Gute Wege in Arbeit“ am 3. September 2018, mit dem Modellprojekt Impuls und dem Sachstand zum Budget für Arbeit und zu anderen Leistungsanbietern. Das Ressort Soziales verantwortete neben dem BTHG insbesondere die Themen Inklusionstaxi, Novelle des Landesgleichberechtigungsgesetzes und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK.

- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Während der drei Sitzungen widmete sich die Arbeitsgruppe der Barrierefreiheit im Strafvollzug, der Situation schwerbehinderter Auszubildender in der Berliner Justiz, der medizinischen Versorgung von Gefangenen mit Behinderung sowie der barrierefreien

Gestaltung alter Gerichtsgebäude. Weitere Themen waren das Landesantidiskriminierungsgesetz sowie der Verbraucherschutz einschließlich des Standards bei Pflegestationen. Auch wurde der Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK thematisiert.

- Senatsverwaltung für Kultur und Europa – AG Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen

An unterschiedlichen Kulturorten Berlins traf sich diese Arbeitsgruppe fünf Mal und befasste sich mit der Barrierefreiheit unter anderem der Berliner Kinos, des Friedrichstadt-Palastes, des Bröhan-Museums, der Zitadelle Spandau und der Staatsoper Unter den Linden. Auch weitere Barrieren im Kulturbetrieb, wie etwa die fehlende Audiodeskription in Theatern und Opernhäusern, Probleme beim Vorverkauf und Online-Ticketing und die Willkommenskultur der Berliner Bühnen war Thema. Darüber hinaus fanden Gespräche mit den Staatssekretären für Kultur und Europa statt und die Berücksichtigung von Diversität und Inklusion bei Förderprogrammen und in Vergabeverfahren wurden diskutiert. Während der Sitzung im August 2018 wurde der Maßnahmenplan zur UN-BRK vorgestellt und die von Seiten der Senatsverwaltung für Kultur und Europa entwickelte Verwaltungsvorschrift zur Diskussion gestellt.

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – AG Bauen

Insgesamt dreizehn Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden im Berichtszeitraum statt. Die Arbeitsgruppe widmete sich einzelnen Baumaßnahmen, wie etwa am ehemaligen Flughafen Tempelhof, dem Bauhausarchiv, dem Sowjetischen Ehrenmal Tiergarten und der Neuen Nationalgalerie. Ein dominierendes Thema war die Erörterung der Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen – Barrierefreies Wohnen Verordnung (BWV). Zuletzt spielte auch die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe eine Rolle, wobei es unterschiedliche Positionen hinsichtlich einer anzustrebenden Formalisierung, etwa über eine Geschäftsordnung, gab. Auf einer Sondersitzung wurde das Gelände der „Gärten der Welt“ gemeinsam mit der AG „Verkehr“ besichtigt.

- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – AG Verkehr

Zwölf Mal traf sich diese Arbeitsgruppe und befasste sich mit Fragen der barrierefreien Mobilität in Bezug auf den Stand des Ausbaus von Haltestellen, den Anforderungen an barrierefreie Bushaltestellen einschließlich des Kasseler Sonderbords plus, dem Inklusionstaxi und Problemen bei Aufzügen und im Öffentlichen Nahverkehr. Darüber hinaus wurde über die Erprobung des Projekts „Fahrgastinformation akustisch“ informiert und Neuanschaffungen bei den Verkehrsunternehmen unter dem Aspekt der Barrierefreiheit beurteilt.

- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Die fünf Treffen nutzte die Arbeitsgruppe zur Diskussion der Richtlinien der Regierungspolitik, zur Befassung mit dem Tourismuskonzept 2018 plus und dem Austausch zur Reform des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes. Darüber hinaus wurde das Aktionsprogramm Handwerk 2018 – 2020 vorgestellt und die Zuarbeit zum Aktions- und

Maßnahmenplan zur UN-BRK diskutiert. Auch war die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung in Pressemitteilungen des Hauses Thema.

3.2 Qualitative Unterschiede und Rahmenbedingungen von Beteiligung

Während die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung“ in der Vergangenheit grundsätzlich immer sehr begrüßt wurde, rücken mit fortlaufendem Bestehen zunehmend Fragen der Qualität der Beteiligung und der für eine wirksame und aktive Partizipation notwendigen Rahmenbedingungen in den Fokus. Dies spiegelt den Fachdiskurs zu Partizipation insgesamt wieder, bei dem ebenfalls mehr Aufmerksamkeit auf die Rahmenbedingungen für Beteiligung gelegt wird, so etwa durch die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder die Publikation „Partizipation barrierefrei gestalten“ der Monitoring-Stelle UN-BRK von 2018. So empfiehlt diese in letzterem Dokument, in Geschäftsordnungen und Verfahrensregelungen klare Befugnisse und Rechenschaftspflichten zu verankern, angemessene Vorkehrungen bei Beteiligungsprozessen bereitzustellen, personelle, finanzielle und sächliche Ressourcen vorzusehen und Mittel zur strukturellen Förderung von Partizipation einzusetzen, unter anderem über eine mit § 19 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vergleichbare strukturelle Förderung, also einen Partizipationsfonds.

Der UN-Fachausschuss erläutert in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 die Pflichten der Vertragsstaaten in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK näher: Diese umfassen die Herstellung von Transparenz in Beratungs- und Konsultationsprozessen, die Bereitstellung angemessener und zugänglicher Informationen und rechtzeitige und fortlaufende Beteiligung. Hinzu kommt die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, die Nutzung barrierefreier Formate und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen. Der Fachausschuss betont dabei, dass insbesondere bei der Zeitplanung auch berücksichtigt werden sollte, dass es sich oft um ehrenamtlich engagierte Menschen mit Behinderung handelt und empfiehlt, die Art der Zusammenarbeit unter Einbezug der Menschen mit Behinderung regelmäßig zu evaluieren. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Sichtweisen von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigt werden, also diese nicht lediglich aus formalen Gründen angehört werden und sich dies in den Ergebnissen widerspiegelt. Dazu gehört auch, die Teilnehmenden über die Ergebnisse zu informieren. Aus der Sicht der Landesbeauftragten ist auch eine Begründung bei Nichtberücksichtigung der Vorschläge und Einwände von Menschen mit Behinderung wünschenswert. Der Ausschuss befasst sich auch mit weiteren Rahmenbedingungen wie der strukturellen Förderung repräsentativer Organisationen von Menschen mit Behinderung, der Möglichkeit von Sanktionen bei Verstößen gegen die Partizipationsverpflichtung sowie den Chancen von Rechtsmitteln wie etwa dem Verbandsklagerecht.

Von diesen Idealanforderungen ist die Praxis in einem Großteil der Arbeitsgruppen noch recht weit entfernt. Zwischen ihnen zeigen sich Qualitätsunterschiede, die insbesondere durch die folgenden Aspekte bedingt sind:

- hierarchischer Stellenwert der Arbeitsgruppe innerhalb eines Hauses
- Engagement und zeitliche Ressourcen der verantwortlichen Verwaltungsmitarbeitenden
- zeitliche und fachliche Ressourcen sowie Engagement der Mitglieder des Landesbeirats

- Zusammenarbeit, inhaltliche Vorabstimmung und Vernetzung der Akteure untereinander
- Einbindung und zeitliche Ressourcen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung kommt dabei eine wichtige Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion zu, um diese aber angemessen ausführen zu können, ist sie im Gegenzug darauf angewiesen, dass sie von den Verwaltungen rechtzeitig informiert und eingebunden wird.

Innerhalb des Berichtszeitraums haben zwei Senatsverwaltungen unterschiedliche Wege gewählt, um über eine Formalisierung die Arbeit der Gremien abzusichern, verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch die Qualität zu steigern:

- Die Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gab sich eine bis Ende der Legislaturperiode geltende Geschäftsordnung. Diese regelt die Aufgaben, Zusammensetzung, Sitzungshäufigkeit, Vor- und Nachbereitung, Struktur der Tagesordnung und Aufgaben der Geschäftsstelle. Die Geschäftsordnung wurde von der zuständigen Verwaltung vorbereitet, in der Arbeitsgruppe diskutiert und auf der Sitzung am 26.09.2017 beschlossen. Sie gilt bis zum Ende der 18. Wahlperiode.
- Dahingegen entschied sich die Senatsverwaltung für Kultur und Europa für eine ab 1. Januar 2019 geltende Verwaltungsvorschrift, welche im Sinne einer Selbstverpflichtung der Verwaltung die Durchführung der Arbeitsgruppe über das Engagement von Einzelpersonen hinaus regeln und längerfristig absichern soll. Die Verwaltungsvorschrift wurde von der zuständigen Verwaltung vorbereitet und in der Sitzung der Arbeitsgruppe am 30.08.2017 durch den Staatssekretär Herrn Dr. Wöhlert vorgestellt und diskutiert. Kritik gab es vor allem hinsichtlich der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, bei der eine Dominanz der Verwaltungsseite befürchtet und die Berufung von Kulturschaffenden mit Behinderung durch die Verwaltung – und nicht den Landesbeirat – ambivalent beurteilt wurde. Die mit der Einführung der Verwaltungsvorschrift verbundenen Ziele hingegen wurden begrüßt und die Vorreiterrolle des Hauses im Umgang mit der Arbeitsgruppe betont. Die Verwaltungsvorschrift ist insofern aus Sicht der Landesbeauftragten positiv beispielgebend, als sie auch eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich berufene Mitglieder in Höhe von 75 Euro für die jeweils dreistündigen Sitzungen umfasst.

Derzeit ist es noch zu früh, um die Auswirkung der Formalisierung auf die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppen zu beurteilen. Positiv zu bewerten ist zunächst die Tatsache, dass damit verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, mit denen ein Teil der oben angesprochenen Qualitätsprobleme, etwa der Stellenwert innerhalb des Hauses und die Abhängigkeit vom Engagement Einzelner, adressiert werden. Die Landesbeauftragte befürwortet daher eine Auswertung und gegebenenfalls Anpassung der gewählten Vorschriften.

Mit der Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes sollen die Arbeitsgruppen gesetzlich verankert werden; damit geht dann für alle Arbeitsgruppen eine Formalisierung einher: Vorgesehen ist von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in einem Arbeitsentwurf, dass sie sich eine Geschäftsordnung geben und aus maximal 15 Mitgliedern bestehen. Es ist sinnvoll, dass die Arbeitsgruppen selbst im Zuge ihrer Geschäftsordnung über die Modalitäten der Zusammenarbeit und Zusammensetzung entscheiden, um so auch die Spezifitäten der jeweiligen Gruppe berücksichtigen zu können.

Mit der rechtlichen Verankerung einhergehen sollte auch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung oder von Verdienstausfall – wie für die Arbeitsgruppe bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa bereits vorgesehen – und von Assistenz für ehrenamtliche Mitglieder, um den zeitlichen und organisatorischen Aufwand angemessen zu berücksichtigen und eine Teilnahme zu gewährleisten.

Mit der Umsetzung der UN-BRK und der Reform des Sozialgesetzbuches IX durch das Bundesteilhabegesetz haben die Partizipationsverpflichtungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das erfordert nicht zuletzt eine Klärung der Funktion der Arbeitsgruppen, des Informationsflusses in den Landesbeirat und in andere relevante Gremien und eine Vermeidung von Doppelstrukturen. Dies wird in den nächsten Jahren weiter thematisiert werden müssen, um Unzufriedenheit zu vermeiden und wirksame Partizipation zu ermöglichen. Die Arbeitsgruppen werden häufig verwaltungsseitig als Beteiligungsformat noch nicht hinreichend genutzt. Gleichzeitig können sie andere Verfahren oder Formen der Partizipation, wie etwa Anhörungen zu Gesetzgebungsverfahren oder offenere Formate, nicht ersetzen. Auch bei der Berücksichtigung der Vielfalt der Menschen mit Behinderung gibt es noch Potenzial, denn Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind als Selbstvertretende bislang in keiner der Arbeitsgruppen vertreten.

4 Teilnahme an Konferenzen, Treffen und Sitzungen

4.1 Jour fixe mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung

Auch wenn Behindertenpolitik seit 1987 mit dem Beschluss zum Senatsprogramm „Behindertenfreundliches Berlin“ als Querschnittsaufgabe definiert ist und diese Maßgabe mit Inkrafttreten der UN-BRK nochmal gestärkt wurde, besteht traditionell eine inhaltliche Nähe und enge Zusammenarbeit zwischen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Die fachlich eigenständige und ressortübergreifende Tätigkeit der Landesbeauftragten bleibt dabei erhalten. Um den Informationsfluss zu gewährleisten wurde der bereits unter den Vorgängern bestehende 14-tägige Jour fixe zwischen dem für Allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Referat III B und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung weitergeführt. Dies bietet die Möglichkeit, frühzeitig alle relevanten Themen und Vorgänge zu besprechen und gegenseitige Positionierungen auszutauschen. Zudem nimmt die Landesbeauftragte an der wöchentlichen Abteilungsleiterrunde des Hauses teil und hat viermal jährlich einen Jour Fixe mit der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales. Bei zusätzlichem Abstimmungsbedarf finden anlassbezogen Gespräche statt.

4.2 Monatliche Konferenz mit den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Einmal im Monat findet die Konferenz der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Landesbeauftragten statt. Im Berichtszeitraum traf sich die Runde insgesamt an 30 von 35 möglichen Terminen. Vertreten sind neben der Landesbeauftragten selbst und Mitarbeitenden ihres Büros elf von zwölf Bezirken. Eine Vertretung des Bezirks Neukölln war auch in diesem Berichtszeitraum nicht gegeben.

Die Runde dient dem Informationsaustausch und der gemeinsamen Abstimmung, aber auch der längerfristigen und strategischen Bearbeitung von inhaltlichen Themen und Problemstellungen. Fester Bestandteil der in der Regel dreistündigen Sitzungen sind zum einen der Tagesordnungspunkt „Berichte aus den Bezirken“ sowie zum anderen die „Informationen der Landesbeauftragten“. Als ständiger Gast ist auch ein Vorstandsmitglied des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung bei den Sitzungen anwesend. Darüber hinaus werden Schwerpunktthemen ausführlich bearbeitet und hierzu auch externe Gäste aus Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft eingeladen.

Die Landesbeauftragte und ihr Vorgänger erörterten wichtige Gesetzes- und Verordnungsvorhaben mit den Bezirksbeauftragten und informierten über Ergebnisse der wahrgenommenen Termine und Gremiensitzungen. Dabei stellte in den Jahren 2016 und 2017 insbesondere die Novellierung der Bauordnung sowie das Thema City-Toiletten einen Schwerpunkt dar. Am 21. Februar 2017 wurde gemeinsam mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, der Landesseniorenvertretung sowie dem Landesseniorenbeirat ein Moratorium für die Neuvergabe des Vertrags zum Betreiben Öffentlicher Toiletten gefordert. Hintergrund war die aus vergaberechtlichen Gründen vorgesehene Neuausschreibung des Betriebs, in dessen Zuge deutliche Verschlechterungen der Barrierefreiheit und Qualität der sogenannten City-Toiletten befürchtet wurden. Durch massiven Protest auch der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung konnte letztendlich beim neu erarbeiteten Toilettenkonzept auf die Berücksichtigung von Standards zur Barrierefreiheit hingewirkt werden, so dass die seit 2019 sukzessive aufgebauten Berliner Toiletten als barrierefrei gelten können.

In der 18. Wahlperiode ging es häufig um die Verordnung über bauliche Anforderungen an barrierefreies Wohnen (BWV) sowie die mangelnde Umsetzungsbereitschaft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bei der Einführung von Sachverständigen für Barrierefreiheit, wie sie in den Behindertenpolitischen Leitlinien vorgesehen ist. Weitere wichtige Gesetzesvorhaben und Themen waren die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie das Ausführungsgesetz zum BTHG (Bln TG), das Mobilitätsgesetz, das Landesantidiskriminierungsgesetz und die anstehende Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes. Darüber hinaus berichtete die Landesbeauftragte regelmäßig von den Gesprächen mit Senatorinnen und Senatoren sowie Politikerinnen und Politikern aus dem Abgeordnetenhaus, vom Teilhabebeirat, dem Landesbeirat für Schulneubau, dem Fachbeirat Inklusion und der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK.

Während des Berichtszeitraums stellten in den „Berichten aus den Bezirken“ die folgenden Themen Schwerpunkte dar: Bauen und Wohnen, Barrierefreiheit, Mobilität, Inklusive Schule, City-Toiletten sowie die anstehende Novellierung des LGBG einschließlich der darin vorgesehenen Regelungen zur Stellung und Funktion der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus zeigten sich in den verschiedenen Bezirken auch spezifische Probleme wie etwa Schwierigkeiten mit den Bürgerämtern oder bei der Gestaltung der Begegnungszonen. Weitere Themen waren:

- Masterplan Integration und Sicherheit
- Einzelprojekte – Bauen
- Parkplätze und EU-Parkausweis

- Situation geflüchteter Menschen mit Behinderung
- Wahlen der bezirklichen Beiräte für Menschen mit Behinderung
- Pflegestärkungsgesetz III
- Assistenz im Krankenhaus
- Barrierefreie Sportanlagen
- Sicherheitskonzept Breitscheidplatz
- Märkte und fliegende Bauten und Barrierefreiheit
- Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung.

Ähnliche Relevanzsetzungen ergaben sich auch bei den Schwerpunktthemen und den hierzu eingeladenen Gästen. Zu Gast waren neben dem Staatssekretär für Soziales, Herr Fischer (Die Linke), beispielsweise Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie von Lara e.V. zur Vorstellung der Kampagne „Nein heißt Nein!“ zum neuen Sexualstrafrecht, die Monitoring-Stelle UN-BRK zum Thema Mobilität und LGBG und Vertreterinnen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und Mitarbeitende der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentren (SIBUZ).

Wiederholt wurde über die Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes und dabei insbesondere die geplanten Neuerungen zu § 7 LGBG, der Stellung und den Aufgaben der Bezirksbeauftragten diskutiert. Hierbei stand immer wieder die unterschiedliche Ausgestaltung der Stellen in den einzelnen Bezirken im Fokus, welche zu Unterschieden in den Arbeitsbedingungen und der Aufgabenerfüllung der Bezirksbeauftragten führt: So verfügt ein Großteil der Beauftragten weder über Mitarbeitende, die Büro- und Koordinationstätigkeiten übernehmen könnten, noch über Vertretungsmöglichkeiten im Abwesenheitsfall. Zudem bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen in den einzelnen Bezirken bezüglich einer Befristung der Amtszeit.

Zum Themenkomplex Mobilität wurden die Situation der Mobilitätshilfe- und Begleitdienste, die Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes (AV Geh- und Radwege), der Nahverkehrsplan 2019 – 2023, die Regelungen zu Elektrokleinstfahrzeugen sowie die Hilfen für mobilitätseingeschränkte Menschen insgesamt thematisiert. Auch eine Resolution über barrierefreie Borde an Bushaltestellen stimmten die Beauftragten untereinander ab, wobei es darum ging, darauf aufmerksam zu machen, dass die derzeit verbauten sogenannten Kasseler Sonderborde nicht zu barrierefreien Lösungen beitragen, da das Fahrpersonal nach wie vor manuell eine Rampe ausklappen muss.

Ein weiteres Schwerpunktthema war das Thema „Wohnen“ und damit verbundene, über die Darstellung im Verstößebericht (vgl. Teil I dieses Berichtes) hinausgehende Probleme. Eine unter den Bezirksbeauftragten hierzu durchgeführte Abfrage zeigte, dass in vielen Bezirken ähnliche Probleme vorliegen, die nur in Kooperation mit der Landesebene gelöst werden können. So mangelt es an Daten zum Bestand und Bedarf an barrierefreien sowie uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. An die Beauftragten werden überwiegend ähnliche Probleme herangetragen, das sind vor allem Bitten um Unterstützung bei der Suche nach barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen und Schwierigkeiten bei der Kostenübernahme von Mieten bzw. der Kosten der Unterkunft. Auch gibt es häufig Probleme mit Vermietenden aufgrund von barrierefreiem Um- und Ausbau, Betriebskostenabrechnungen sowie bezüglich fehlender Abstellmöglichkeiten

für Hilfsmittel (verursacht durch Mangel an Fläche oder Kollision mit den Brandschutzbestimmungen) sowie Ausfälle von Aufzügen sowohl bei privaten Vermietenden als auch landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften. Insgesamt konstatierten alle an der Konferenz Beteiligten, dass sie von einem zunehmenden Mangel an barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen ausgehen und die bauordnungsrechtlichen Regelungen unzureichend sind, dass eine Übersicht und bedarfsgerechte Vermittlung von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen fehlt, dass Menschen mit Behinderung insgesamt unzureichend bei der Wohnungssuche unterstützt werden und der Marktlogik zu sehr ausgeliefert sind und das Abstellen von Hilfsmitteln ein Problem darstellt.

In Folge der Befassung mit der Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage zum Thema „Barrierefreies Bauen in Berlin“ vom 26. März 2018 (vgl. Abgeordnetenhaus Drs. 18/13739) trat die Konferenz zum Punkt der „Sachverständigen für Barrierefreiheit“ in Dialog mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und brachte in einem gemeinsamen Schreiben ihr Unverständnis über die Position des Senats zum Ausdruck. Die Umsetzung der Behindertenpolitischen Leitlinie 2 und die darin in Aussicht gestellte Prüfung der Anforderungen an Sachverständige und deren Einbeziehung in Bau- und Planungsprozesse bleibt nach wie vor ein wichtiges Anliegen der Konferenz.

Im Herbst 2018 erarbeitete die Konferenz der Beauftragten einen Offenen Brief zur strukturellen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in Berlin, der anlässlich des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember 2018 veröffentlicht wurde (vgl. <https://www.berlin.de/lb/behi/service/veroeffentlichungen/lesenswertes/#Presse>) In diesem wurde Enttäuschung über die Umsetzungsfortschritte der behindertenpolitischen Vorhaben des Senats zum Ausdruck gebracht. Schwerpunkte stellten dabei die unzureichende Verwirklichung der aus der UN-BRK hervorgehenden Verpflichtungen einschließlich der Umsetzung der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien und das fehlende Bewusstsein bei vielen Verwaltungsmitarbeitenden für Disability Mainstreaming sowie die Funktion der Beauftragten für Menschen mit Behinderung dar. Die Beauftragten forderten in diesem Brief einen „Masterplan Inklusion und Teilhabe“ zur Umsetzung der UN-BRK.

Um die Modalitäten der Zusammenarbeit auszuwerten und weiterzuentwickeln, beschloss die Konferenz der Beauftragten Anfang 2019, im Herbst des Jahres zu diesem Zwecke eine eintägige Klausurtagung durchzuführen.

4.3 Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Die vierte Amtsperiode des Landesbeirats dauert vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2020. Insgesamt wurden während des hier berücksichtigten Berichtszeitraums 16 reguläre Sitzungen und eine Klausurtagung abgehalten. Am 04.07.2018 der Vorstand auf eigenen Wunsch abgelöst: Frau Pohl (Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.) löste Herrn Berndt Maier (ABSV e.V.) als Vorsitzende ab, als Stellvertretungen folgten Frau Geyer (DMSG e.V.) und Herr Zander (Elternverein hörbehinderter Kinder Berlin-Brandenburg e.V.) Frau Schwarz (Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin) und Frau Gregorschweski (Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.) nach.

Neben der Neuwahl des Vorstandes erfolgte im Berichtszeitraum auch die Neuberufung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Nach § 5 Abs. 1 LGBG ist hierzu Einvernehmen zwischen dem Senat und dem Landesbeirat herzustellen. Dies geschah auf der Sitzung des Beirats am 03.05.2017 nachdem die Stelle zuvor erstmalig ausgeschrieben worden war und die von einer Auswahlkommission unter Beteiligung des Landesbeirats favorisierte Bewerberin sich dem Landesbeirat während dieser Sitzung vorgestellt hatte. Der Landesbeirat ist nach § 6 Abs. 1 LGBG das Gremium, das den oder die Landesbeauftragte/n in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt. Die gesetzlich verankerte enge Zusammenarbeit hat sich traditionell bewährt und wird von der Landesbeauftragten als äußerst relevant und hilfreich wahrgenommen. Der Landesbeirat arbeitet auf Grundlage einer Wahl- und Geschäftsordnung. Seine Geschäftsstelle ist beim Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung angesiedelt und übernimmt die anfallenden kommunikativen, organisatorischen und koordinierenden Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Die Tagesordnung der in der Regel alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen umfasst als feste Punkte eine Aktuelle Viertelstunde, den Bericht der Vorsitzenden des Landesbeirats sowie den Bericht der Landesbeauftragten. Zudem werden in der Regel aktuelle politische Schwerpunktthemen bearbeitet und hierzu häufig auch Gäste eingeladen.

Während des Berichtszeitraums fasste der Landesbeirat die folgenden Beschlüsse (vgl. URL: <https://www.berlin.de/lb/behi-beirat/sitzungen/4-amtsperiode/>):

- Resolution zur Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz
- Spreefähre Friedrichshagen
- Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen nach LK 32
- Resolution gegen den geplanten Rückbau von City-Toiletten
- Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 5 Abs. 6 Berliner Juristenausbildungsordnung in Prüfungen insbesondere zum zweiten juristischen Staatsexamen
- Presseerklärung des Vorsitzenden des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung vom 02.06.2017 zum Stellenwert der Behindertenbelange im neuen Senat
- Resolution: Errichtung von Bushaltestellen mit barrierefreiem Busbord im Regelbetrieb
- Resolution des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung zur grundsätzlichen Ausrichtung seiner inhaltlichen Arbeit
- Beschluss zur Mitwirkung nach § 131 Abs. 2 SGB IX
- Stellungnahme des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in der Fassung vom 05.07.2018
- Stellungnahme zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für Kinder und Jugendliche in Berlin
- Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung nach § 131 Abs. 2 SGB IX / § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX

In der inhaltlichen Diskussion dominierten insbesondere die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie die damit einhergehende Frage angemessener Rahmenbedingungen für eine aktive und wirksame Partizipation. Bereits 2016, während des auf Bundesebene noch laufenden Gesetzgebungsprozesses, befasste sich der Landesbeirat

mit dem Bundesteilhabegesetz und übte massive Kritik am Referentenentwurf sowie am im Vorfeld erfolgten und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verantworteten Beteiligungsprozess. Der Versuch, über den Regierenden Bürgermeister im September 2016 eine Sondersitzung zum BTHG auch mit Blick auf das Abstimmungsverhalten Berlins im Bundesrat zu organisieren, scheiterte allerdings. Zwar enthielt sich das Land Berlin dann – auch in Konsequenz des Regierungswechsels und der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 – bei der Abstimmung, doch musste ab 2017 eine Umsetzung der leistungsrechtlichen Änderungen auf Landesebene erfolgen. Die Begleitung dieses Prozesses beschäftigte auch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum kontinuierlich und intensiv.

Im Mittelpunkt standen dabei insbesondere Fragen nach der Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe, die erweiterten Mitwirkungsrechte nach § 131 Abs. 2 SGB IX einschließlich der Mitwirkung an den Verhandlungen des Berliner Rahmenvertrags, die Beteiligung von Vertretungen des Landesbeirats bei der Entwicklung eines neuen Instruments zur Bedarfsentwicklung sowie die Gestaltung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Berlin. Der bereits 2017 in Vorgriff auf die ab 2020 geltende Regelung in § 94 Abs. 4 SGB IX durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eingerichtete Teilhabebeirat (ursprünglich: Eingliederungshilfebeirat) sieht fünf Plätze für Vertretungen des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung mit je einer Stellvertretung vor. Die vorzeitige Einrichtung des Gremiums wurde vom Landesbeirat und der Landesbeauftragten begrüßt.

Kern der Befassung mit der Thematik der Partizipation im Zuge der BTHG-Umsetzung war vor allem die Rolle der Selbsthilfe / Selbstvertretung im Sinne einer Interessenvertretung und die dafür notwendigen zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen und Rahmenbedingungen. So wurde mit Fortschreiten des Umsetzungsprozesses zunehmend deutlicher, dass die Rahmenbedingungen für wirksame Beteiligung in vielen das BTHG betreffenden Prozessen noch nicht gegeben waren: Immer wieder wurde gemeinsam darum gerungen, wie einer reinen Pro-Forma-Beteiligung entgegengetreten werden könne. Bei der ehrenamtlich geleisteten Arbeit hat sich gezeigt, dass diese mit dem bestehenden Wissen nicht immer ausreichend qualifiziert begleitet werden kann. Daher hat der Landesbeirat in einem Beschluss zur Mitwirkung nach § 131 Abs. 2 SGB IX eingefordert, die gesetzlich neu geregelte Wahrnehmung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge finanziell abzusichern. Es sollte sichergestellt sein, dass juristische bzw. sonstige externe Expertise und rechtliche Vertretung in Anspruch genommen werden können. Auch mit dem Versuch der Anmeldung eines eigenen Haushaltstitels für den Doppelhaushalt 2020 / 2021 forderte der Landesbeirat eine Professionalisierung der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsarbeit. Die Implementierung dieser Forderungen steht noch aus.

Zudem befasste sich das Gremium mit dem Thema des Gewaltschutzes: Mitglieder des Landesbeirats sind langjährig im Netzwerk gegen sexuelle Gewalt engagiert und beteiligten sich an der Erarbeitung der Integrierten Maßnahmenplanung des Netzwerks. Maßnahmen betreffen sowohl Behinderung als Querschnittsthema als auch spezielle Gewaltschutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen. Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmenplanung forderte der Beirat mehr Transparenz und eine kontinuierliche Einbindung auch im Umsetzungsprozess. Gegenüber Gästen aus der

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wurde auch darauf hingewiesen, dass bislang verwaltungsseitig die Zuständigkeit hinsichtlich des Gewaltschutzes für Männer mit Behinderung nicht ausreichend geklärt ist. Dies ist insofern bedeutsam, als auch diese ein höheres Risiko als Männer ohne Behinderung haben, von Gewalt betroffen zu sein.

Anfang Januar 2019 diskutierte der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung über Probleme beim Sonderfahrdienst und Möglichkeiten der Weiterentwicklung in Zusammenhang mit dem vom Senat in den Richtlinien der Regierungspolitik angekündigten Mobilitätskonzept (vgl. Kap. 4.4).

Neben der bereits erwähnten Vertretung im Teilhabebeirat sowie in den Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ war der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung an folgenden weiteren Gremien beteiligt:

- AG Qualitätssicherung der Berliner Pflegestützpunkte
- Landespflegeausschuss
- Krankenhausbeirat
- Stiftung Invalidenhaus Berlin
- Stiftung Arbeit für Behinderte
- Fahrgastbeirat des Sonderfahrdienstes
- Landesjugendhilfeausschuss
- Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt
- Landeschulbeirat
- Runder Tisch Inklusion in den Berliner Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Berliner Beirat für Familienfragen
- Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut
- Runder Tisch barrierefreie Stadt
- Mobilitätsbeirat
- AG Berliner Rahmenvertrag
- Konferenz der bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung
- rbb AG mit den Gehörlosen- und Schwerhörigenverbänden
- Fachbeirat Inklusion

Darüber hinaus waren neben kleineren temporären Arbeitsgruppen folgende interne Arbeitsgruppen des Gremiums aktiv:

- AG Persönliche Assistenz
- AK Barrierefreies Gesundheitswesen
- AG Ressourcen und Öffentlichkeitsarbeit

Seit Juni 2018 verfügt der Landesbeirat über einen eigenen Twitter-Account (vgl. URL: <https://twitter.com/landesbeiratmmb?lang=de>).

4.4 Fahrgastbeirat zum Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung

Beim Büro der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist nach der Verordnung zur Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes (Sonderfahrdienst) ein Fahrgastbeirat einzurichten. Die 2011 beschlossene Geschäftsordnung regelt näheres zur

Zusammensetzung und den Verfahren. Gemäß dieser umfasst der Beirat als stimmberechtigte Mitglieder zehn Nutzerinnen und Nutzer des Sonderfahrdienstes sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder Vertretungen der Fuhrunternehmen, des Regiebetreibers, der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und des Landesamts für Gesundheit und Soziales sowie die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Die beim Büro der Landesbeauftragten angesiedelte Geschäftsstelle übernimmt die Einladungen und die Protokollführung. Die Sitzungen werden von einem stimmberechtigten Mitglied des Fahrgastbeirats geleitet. In der Regel tagt der Fahrgastbeirat zweimonatlich. Im Berichtszeitraum hat er 17 Sitzungen durchgeführt. Außerdem fand am 9. Mai 2018 eine Berollung am Flughafen Schönefeld statt, um die immer wieder durch betroffene Nutzende und das Fahrpersonal des Sonderfahrdienstes beklagten verschiedensten Probleme bewerten zu können.

Wesentliche Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum waren:

- Vergabeverfahren und Vertragsinhalte für Betreiber des Sonderfahrdienstes
- Änderung der Höhe der Eigenbeteiligung
- Art und Umfang von Assistenzleistungen
- Verspätungen bei der Abholung
- Erreichbarkeit der Fahrtvermittlungszentrale
- Bewertung des Beschwerdemanagements
- barrierefreie Taxen für Berlin – Inklusionstaxi
- Anfahrt des Sonderfahrdienstes am Flughafen BER Schönefeld

Durch die Mitglieder des Fahrgastbeirates werden zu jeder Sitzung Mängel und Beschwerden thematisiert, die durch eigenes Erleben oder durch Mitteilung von anderen Nutzenden des Sonderfahrdienstes im Zeitraum zwischen den einzelnen Sitzungen bekannt geworden sind. Dabei wird gegenüber dem Betreiber, der zuständigen Fachverwaltung und der Landesbeauftragten regelmäßig deutlich gemacht, dass es Probleme mit der Bestellpraxis, der Durchführung der Fahrten, dem Umgang des Fahrpersonals mit den Fahrgästen und der Abrechnung gibt. Vor diesem Hintergrund wurden zum einen eine Beteiligung am Verfahren der Ausschreibung und zum anderen der inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrags über die Durchführung der Regie- und Beförderungsleistungen im besonderen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung (Sonderfahrdienst) zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer e.G. mit einer Vertragslaufzeit vom 01.07.2018 bis 30.06.2020 eingefordert. Es wurden entsprechende Forderungen des Fahrgastbeirates an die zuständige Senatsverwaltung zur Verbesserung der Qualität des Sonderfahrdienstes übermittelt.

Hohe Erwartungen hatten die Mitglieder an die im Koalitionsvertrag und den Richtlinien der Regierungspolitik angedachte Überprüfung der Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer des Sonderfahrdienstes auf Sozialverträglichkeit sowie die Erarbeitung des Gesamtkonzepts für die Mobilitätssicherung von Menschen mit Behinderung. Da insbesondere bei Letzterem eine Verknüpfung mit der AG Menschen mit Behinderung – Verkehr gesehen wurde, wurde eine Entsendung von zwei Mitgliedern des Fahrgastbeirats in die AG beschlossen. Mitglieder des Fahrgastbeirates haben zudem an der im Berichtszeitraum durchgeführten temporären Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zur Weiterentwicklung des Sonderfahrdienstes teilgenommen. Als deren Ergebnis war

festgehalten worden: „Die Weiterentwicklung des besonderen Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen kann nur im Kontext eines Gesamtkonzepts für die Mobilitätssicherung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im öffentlichen Verkehr erfolgen. Vorhandene, unterstützende Angebote zur Gewährleistung von Mobilität für Menschen, die in ihrer Mobilität dauerhaft oder zeitweilig aufgrund einer motorischen, sensorischen, geistigen oder seelischen Behinderung oder wegen sonstiger Behinderungen und Einschränkungen oder aufgrund ihres Alters beeinträchtigt sind, wie z.B. der besondere Fahrdienst, der VBB – Begleitservice, die bezirklichen Mobilitätshilfedienste oder das in der Einführung befindliche sog. Inklusionstaxi, sind miteinander zu verzahnen und insbesondere dem individuellen Bedarf entsprechend und flexibel einzusetzen.“

Bereits 2016 war aus dem Fahrgastbeirat heraus an die damals zuständige Senatsverwaltung die Forderung gerichtet worden, der Fahrgastbeirat solle „in der kommenden Legislaturperiode auf Senatsebene, also deutlich höher als jetzt, angesiedelt werden. Er soll dann bitte auch die Themenbereiche „Taxi für Alle“ und „Mobilitätshilfedienste“ umfassen, da diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem SFD stehen. Der Fahrgastbeirat soll also zu einer AG Mobilität – analog zu den Arbeitsgruppen Bauen, Verkehr, Kultur usw. der Senatsverwaltungen – erweitert werden.“

Die stimmberechtigten Mitglieder des Fahrgastbeirates haben dann gegenüber der Landesbeauftragten im Berichtszeitraum wiederholt deutlich gemacht, dass sie mit den erreichten Ergebnissen ihrer Arbeit unzufrieden sind. Neben inhaltlichen Punkten waren auch immer wieder die Wertschätzung der Arbeit, der Umgang mit den Forderungen aus dem Gremium sowie die Rückmeldungen zu Anfragen von Bedeutung.

Mit Schreiben vom 18.10.2018 an die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung war dann um Prüfung gebeten worden, ob zukünftig eine Aufwandsentschädigung erfolgen könnte. Im Antwortschreiben von Frau Senatorin Breitenbach wurde auf die Novellierung des LGBG verwiesen. Die Landesbeauftragte beabsichtigt, die Forderungen aufzugreifen und weiter zu verfolgen.

4.5 Meinungs austausch mit dem Vorstand der Berliner Werkstattträte

Der seit 2011 bestehende und zweimal jährlich stattfindende Meinungs austausch mit dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Berliner Werkstattträte wurde auch von der neuen Landesbeauftragten fortgesetzt. Die Landesarbeitsgemeinschaft vertritt die Interessen von etwa 10.000 Beschäftigten in 17 Werkstätten für behinderte Menschen in Berlin.

Einer der Schwerpunkte der Treffen im Berichtszeitraum war die seit 1. Januar 2017 geltende Neufassung der Werkstättenmitwirkungsverordnung im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Damit wurden nicht nur die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gefestigt und erweitert, sondern verbindlich Frauenbeauftragte in allen Werkstätten verankert. Die begleitenden Strukturen zur Implementierung, Qualifizierung und Vernetzung der Frauenbeauftragten sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesebene befinden sich derzeit noch im Aufbau. Es ist daher auch stark vom Engagement der Geschäftsführungen der Werkstätten oder einzelnen engagierten Mitarbeitenden abhängig, welche Rahmenbedingungen die Beauftragten für ihre Arbeit vorfinden und wie sie innerhalb der Einrichtungen unterstützt werden. Auch wenn Werkstattträte seit 2001 bereits rechtlich flächendeckend verankert sind, so gilt für sie ebenfalls, dass die zur Verfügung stehenden

Ressourcen und die Art und Weise sowie die Qualität der Unterstützung zu ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit führen. Dies betrifft auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, welche von einer besseren räumlichen und sächlichen Ausstattung und personellen Ressourcen zur Unterstützung profitieren würde. Sie bemühte sich zuletzt um externe Geldgebende, da das zur Verfügung stehende Budget als zu gering eingeschätzt wurde.

Weitere behandelte Themen bei den Treffen waren die auch in Leichter Sprache mit der Zielgruppe Frauen mit Lernschwierigkeiten durchgeführte und von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung finanzierte Kampagne „Nein heißt Nein“ zur Änderung des Sexualstrafrechts sowie die Frage der Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden die geringen Entgelte für Beschäftigte in den Werkstätten für behinderte Menschen sowie Sorgen der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Rentenansprüche bei der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit thematisiert. Intensiv beschäftigte sich die Runde mit der Praxis der Anrechnung von Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld) auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier setzt sich der Senat auch auf Drängen der Landesbeauftragten für eine Lösungsfindung auf Bundesebene ein und hat die Problematik an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen.

In Zusammenhang mit der Frage eines inklusiven Arbeitsmarktes und der Zukunft der Werkstätten für behinderte Menschen im Zuge der Umsetzung der UN-BRK zeigten sich dabei durchaus unterschiedliche Positionen zwischen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, welche sich an dem durch die Werkstatträte Deutschland e.V. und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen verfassten Offenen Brief bzw. der Stellungnahme zur Staatenprüfung der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Oktober 2018 beteiligt hat: In diesem werden Werkstätten für behinderte Menschen als Teil eines inklusiven Arbeitsmarktes eingestuft und als Lösung zur Verhinderung der Exklusion von Menschen mit Behinderung betrachtet. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung setzt sich dafür ein, dass das Wunsch- und Wahlrecht auch tatsächlich umgesetzt wird und Menschen mit Behinderung die Wahl haben, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben etwa auch über ein Persönliches Budget zu finanzieren. Dies ist derzeit insbesondere im Berufsbildungsbereich die Ausnahme und es bestehen zahlreiche operative und formale Barrieren, die Heranwachsende mit Behinderung darin beeinträchtigen, sich für einen anderen Weg als die Werkstatt für behinderte Menschen zu entscheiden.

4.6 Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen

Zweimal jährlich finden Treffen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung von Bund und Ländern sowie des Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern statt. In der Regel nehmen daran auch Vertretungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sowie des Deutschen Instituts für Menschenrechte teil. Die Bundesländer sowie der Bund laden im Wechsel zu den Treffen ein. Seit Mai 2017 gibt es eine gemeinsam beschlossene Geschäftsordnung, welche den Namen „Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen“ festlegt sowie die weitere Zusammenarbeit regelt.

Die Treffen dienen dem fachlichen Erfahrungs- und Meinungs austausch zu aktuellen behindertenpolitischen Themen sowie der Vorbereitung und Abstimmung einer

gemeinsamen Strategie bei der Verfolgung grundsätzlicher behindertenpolitischer Ziele. Über die Zusammenkunft hinaus gibt die Konferenz Anstöße für die eigene Arbeit unter anderem durch die Durchführung von Telefonkonferenzen zu aktuellen Entwicklungen und den Vergleich der jeweiligen Sachstände in den Gesetzgebungsverfahren der einzelnen Bundesländer. Seit November 2018 gibt es für den kollegialen Austausch zudem eine Cloud.

Darüber hinaus organisiert die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte ein weiteres jährliches Treffen für alle Beauftragten sowie eines für deren Mitarbeitende.

Die seit 2011 im Rahmen der Treffen der Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern verabschiedeten Erklärungen bieten die Möglichkeit, sich gemeinsam zu wichtigen behindertenpolitischen Themen zu positionieren. Die jeweiligen Erklärungen werden regelmäßig auch im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bekanntgegeben. Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Erklärungen verabschiedet, welche über den Link <https://www.berlin.de/lb/behi/service/veroeffentlichungen/lesenswertes/#Presse> auf der Webseite der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung abrufbar sind:

- Saarbrücker Erklärung vom Juni 2016 zum Bundesteilhabegesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“, E-Scootern sowie barrierefreiem Wohnen
- Bremer Erklärung vom November 2016 zur Weiterentwicklung der Psychiatrie in Deutschland
- Magdeburger Thesen vom Mai 2017 zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen im digitalen Zeitalter „4.0“
- Kieler Erklärung vom Oktober 2017 „Forderungen der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern für die neue Bundesregierung“
- Hannoversche Erklärung vom Juni 2018 „Inklusive Bildung endlich deutschlandweit umsetzen!“
- Hamburger Erklärung vom November 2018 „Wohnraumoffensive für mehr Barrierefreiheit und inklusive Quartiersentwicklung in Städten und Gemeinden nutzen!“

5 Ausgewählte Tätigkeitsschwerpunkte der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

5.1 Umsetzung und Fortschreibung der 10 Behindertenpolitischen Leitlinien

Die vom Senat 2011 beschlossenen und 2015 konkretisierten „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-BRK bis zum Jahr 2020“ (BPL) beschreiben mittelfristige Ziele in zehn Handlungsfeldern und müssen von allen Senatsressorts in eigener Zuständigkeit inhaltlich umgesetzt werden.

Im Berichtszeitraum stellte sich zunehmend die Frage nach ihrer Wirksamkeit und der gelingenden Umsetzung bis zum Jahre 2020. So muss der verbindliche Charakter der Leitlinien von allen Akteuren respektiert werden. Dass dies nicht immer der Fall ist, geht auch aus der Antwort der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen auf die

Schriftliche Anfrage (vgl. Abgeordnetenhaus Drs. 18/13739) der Abgeordneten Stefanie Fuchs (Die Linke) im 1. Quartal 2018 zum Thema Barrierefreies Bauen in Berlin hervor. Die Frage 5 lautete: „Die Barrierefreiheit bei Neubauten wird nur mangelhaft überwacht: Wie steht der Senat zur Einführung eines/r Sachverständigen für Barrierefreiheit?“ In der Antwort heißt es, die Einschränkung auf Spezialisten und Sachverständige sei nicht zielführend. Die BPL 2 „Barrierefreiheit“ jedoch hat in der Konkretisierung unter dem letzten Spiegelstrich die „Erarbeitung von Anforderungen an sog. „Sachverständige für Barrierefreiheit“ und deren Einbeziehung in Planungs- und Bauprozesse“ festgelegt. Der Offene Brief der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderung vom Dezember 2018 (vgl. Kap. 4.2) verdeutlicht, dass ein nicht unerheblicher Teil der Vorhaben der BPL bislang nicht als umgesetzt gelten kann. Die Überprüfung des Fortschritts bei der Umsetzung der Leitlinien bedarf aus der Sicht der Landesbeauftragten einer regelmäßigen Befassung auf Staatssekretärsbene und der Berichterstattung des Senats an das Abgeordnetenhaus.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, dass auf der Sitzung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK im April 2018 beschlossen wurde, für den Zeitraum ab 2020 eine Aktions- und Maßnahmenplan mit der Laufzeit 2020 bis 2025 zu erarbeiten. Dieser Prozess wird vom Projekt „Monitoring-Stelle Berlin“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte begleitet, welches insbesondere zu den qualitativen Anforderungen an Aktions- und Maßnahmenpläne auch in anderen Bundesländern bereits beratend tätig war. Es ist wichtig, dass überprüfbare und konkrete Ziele und Maßnahmen, welche mit der UN-BRK vereinbar sind, formuliert werden und diese dann möglichst verbindlich auch in Hinblick auf die umsetzenden Akteure, die finanziellen Ressourcen sowie den Umsetzungszeitraum konkretisiert werden. Dabei ist es weiterhin entscheidend, dass nicht die sowieso in den Senatsressorts verantworteten Daueraufgaben zusammengetragen werden, sondern sich alle beteiligten Akteure über zusätzliche Maßnahmen verständigen.

Nach einigem Vorlauf begannen die einzelnen Ressorts ab dem Herbst 2018 auch die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung in die Erstellung des Aktionsplans mit einzubinden. Dabei wurden unterschiedliche Verfahren gewählt, welche von der Möglichkeit, eigene Vorschläge einzubringen über die gemeinsame Diskussion und mündliche Erörterung von Vorlagen bis hin zur schriftlichen Kommentierung reichten. Auch unterschieden sich der Umgang mit den eingereichten Vorgaben und die Bemühungen, diese auch tatsächlich in den Aktionsplan aufzunehmen. Der in Bezug auf die Arbeitsgruppen insgesamt gewonnene Eindruck unterschiedlicher Qualität von Partizipation zeigte sich also in diesem Prozess erneut. Dabei geht es nicht nur um die Transparenz im Umgang mit den eingereichten Vorschlägen, sondern auch um die grundsätzliche Bereitschaft, die Maßnahmen überhaupt partizipativ zu erarbeiten und hierzu ein geeignetes Verfahren vorzusehen.

Auch wenn es im Rahmen dieses Berichts noch nicht möglich ist, den Gesamtprozess zu bewerten, so ist die Landesbeauftragte doch besorgt über die unterschiedliche Ernsthaftigkeit, mit der die Senatsressorts das Thema angegangen sind und über die Tatsache, dass in einigen Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ die Thematisierung des Aktions- und Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK proaktiv durch die Beauftragten und / oder die Vertretungen des Landesbeirats eingefordert werden musste.

5.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Für das Inkrafttreten der Reformstufen 2 und 3 des Bundesteilhabegesetzes bestanden im Berichtszeitraum zahlreiche Umsetzungserfordernisse auf Landesebene. Für die Reformstufe 2 mussten Regelungen zum Budget für Arbeit und für die Festlegung anderer Leistungsanbieter für die Teilhabe am Arbeitsleben getroffen werden. Die Reformstufe 3 betrifft das Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020. Hierfür erforderlich war die Bestimmung des zukünftigen Trägers der Eingliederungshilfe, der Abschluss eines neuen Rahmenvertrags, die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, die Festlegung des Instruments zur Bedarfsermittlung durch Rechtsverordnung, die näheren Bestimmungen zur Schiedsstelle, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe sowie die Aufgabe der Länder, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote hinzuwirken. Der Senat verständigte sich für die Umsetzung obenstehender Änderungen auf die Durchführung eines ressortübergreifenden Projektes mit der Laufzeit 2017 bis 2019; die Federführung liegt bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Für das Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bestand damit im Berichtszeitraum ein Arbeitsschwerpunkt in der Beteiligung an den zahlreichen Teilprojekten des BTHG-Umsetzungsprojektes. In einer Vielzahl von Prozessen erforderte dies zunächst die Klarstellung der Funktion der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung: So stellt diese als Teil der Verwaltung nicht die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX dar. Diese Funktion wird insbesondere durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung ausgeübt. Dennoch ist die Landesbeauftragte nach § 5 Abs. 3 LGBG durch die Senatsverwaltungen an allen Vorhaben, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren, rechtzeitig zu beteiligen. Diese Beteiligung umfasste im Rahmen der BTHG-Umsetzung im Berichtszeitraum die

- Mitarbeit in der Facharbeitsgruppe zum Teilprojekt „Teilhabe an Arbeit – Budget für Arbeit“
- Mitarbeit in der Facharbeitsgruppe zur Entwicklung des „Teilhabeinstruments Berlin“
- Vertretung im Eingliederungshilfebeirat bzw. Teilhabebeirat
- Teilnahme an der Arbeitsgruppe zum „Berliner Rahmenvertrag“
- Beteiligung an einzelnen thematischen Sitzungen im Rahmen des BTHG-Umsetzungsprojektes, etwa zum Träger der Eingliederungshilfe sowie
- das Verfassen einer Stellungnahme zur Schiedsstelle nach § 133 Abs. 5 SGB IX.

Der Eingliederungshilfe- bzw. Teilhabebeirat, also die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX, wurde in Berlin bereits vor Inkrafttreten der Reform der Eingliederungshilfe eingerichtet. Neben fünf stimmberechtigten Vertretungen mit jeweils einer Stellvertretung aus dem Landesbeirat ist auch die Landesbeauftragte in diesen berufen worden. Der Beirat konstituierte sich auf seiner ersten Sitzung am 19. Mai 2017; er führt jährlich etwa vier Sitzungen durch – im Berichtszeitraum insgesamt acht an der Zahl. Der Beirat verfügt über eine Geschäftsordnung, welche im Laufe der Zeit mehrfach vor allem im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gremiums angepasst wurde. Die Mitglieder des Gremiums nutzten die darin vorgesehene Möglichkeit, Beschlüsse zu fassen und Themen proaktiv durch die Teilnehmenden anzumelden, vor allem im Jahr 2017, während sie sich bei den Sitzungen 2018 überwiegend von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Bericht erstatten ließen. Seit Anfang 2019 treffen sich daher die Landesbeauftragte für Menschen

mit Behinderung, die Vertretungen des Landesbeirats sowie weitere interessierte Mitglieder vor den Sitzungen, um eigene inhaltliche Schwerpunkte setzen zu können und gemeinsame Positionen vorab abzustimmen. Ab Januar 2020 wird der Beirat dann auch gesetzlich verankert sein, für seine dann geltende Geschäftsordnung hält die Landesbeauftragte es für relevant, die Möglichkeit eines Minderheitenvotums aufzunehmen, um etwaige abweichende inhaltliche Positionen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung gegenüber den Vertretungen der Verwaltung und der Leistungserbringer kenntlich zu machen.

Zum Ende des Berichtszeitraums zeichnete sich ab, dass die mit dem BTHG verbundenen Möglichkeiten der Innovation vor allem aus politischen Gründen nicht in allen Umstellungsprozessen hinreichend genutzt werden. Während dies in einzelnen Teilprojekten, etwa der Entwicklung eines Bedarfsentwicklungsinstruments, durchaus gelungen scheint, zeigten sich insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe politische gegenüber fachlichen Überlegungen dominant. Mit der bei den Bezirken verbleibenden Zuständigkeit wurde aus Sicht der Landesbeauftragten dem bekannten Problem ungleicher Verfahren und Nutzung der Entscheidungsspielräume in den Bezirken sowie fehlender Steuerungsmöglichkeiten durch die Landesebene nur unzureichend entgegengetreten. Hier wird sich erst in der Umsetzung der landesrechtlich getroffenen Regelungen zeigen, inwiefern der mit dem BTHG verbundene Anspruch personenzentrierter und bedarfsgerechter Leistungserbringung auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Auch die Frage angemessener Rahmenbedingungen für Partizipation insbesondere der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung auf Landes- und Bezirksebene ist bis dato nicht hinreichend geklärt. Die gesetzlich vorgesehenen Partizipationsaufgaben können allein ehrenamtlich und auf der Basis von Erfahrungswissen aus der Sicht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nicht erfüllt werden. Die im Landesbeirat begonnene Diskussion der für eine wirksame Beteiligung notwendigen Rahmenbedingungen wird in den kommenden Jahren fortzuführen sein.

5.3 Inklusive Schule

Im Berichtszeitraum setzte der seit 2012 bestehende Fachbeirat seine Arbeit fort, wobei mit Ende der 17. Legislaturperiode eine Umbenennung von „Fachbeirat Inklusive Schule“ zu „Fachbeirat Inklusion“ erfolgte. Auf seiner letzten Sitzung 2016 hatte der Fachbeirat empfohlen, das Gremium in der 18. Legislaturperiode erneut einzurichten und so den 2011 begonnenen Umsetzungsprozess von Artikel 24 UN-BRK fortzuführen. Dabei wurde der Beirat erweitert um Vertretungen aus dem Landesjugendhilfeausschuss und aus den Bereichen der beruflichen Bildung sowie der Gymnasien, um die Reichweite des Themas der inklusiven Bildung besser abzudecken. Die Aufgabenbeschreibung des Fachbeirats lautet:

„Der Fachbeirat Inklusion bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat die Aufgabe, den weiteren Umsetzungsprozess der inklusiven Schule in Berlin konstruktiv zu begleiten und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Empfehlungen zur weiteren Gestaltung des Umsetzungsprozesses zu geben. Sein Aufgabengebiet wird erweitert und umfasst auch die Bereiche Inklusion in Kindertagesstätten und beruflichen Schulen. Der Fachbeirat soll des Weiteren in Foren für möglichst weitgehende Partizipation der am Prozess der Inklusion Beteiligten sorgen und sich als Multiplikator für die Entwicklung von inklusiven Bildungseinrichtungen verstehen. Er soll ebenfalls Empfehlungen geben, wie

durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Information die Zugänglichkeit inklusiver Bildungs- und Unterstützungsangebote für die Betroffenen verbessert werden können.“

Auch in der aktuellen Legislaturperiode liegt der Vorsitz des Beirats bei Frau Volkholz. Neben der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind vier Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung vertreten. Der Fachbeirat traf sich im Berichtszeitraum 2017 und 2018 zu je vier Sitzungen. Schwerpunktthemen waren die verlässliche Grundausstattung und die Veränderungen zur sonderpädagogischen Diagnostik im Schuljahr 2017 / 2018, die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich emotional-sozialer Entwicklung, das Qualitätsmodell Schulassistenz, der Stand der Inklusion in Berliner Kindertagesstätten, Nachteilsausgleiche und Notenschutz, der Stand der Inklusion in der beruflichen Bildung, die Gestaltung des Ganztags in der inklusiven Schule, der Bericht über die Verwendung der Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung und die Sprachförderung sowie die sonderpädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung für die inklusive Schule. Der weitere Ausbau der beruflichen Bildung hin zu einer inklusiven Bildung geht aus Sicht der Landesbeauftragten dabei zu langsam voran.

Zur Vorbereitung der Sitzungen trifft sich die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in der Regel mit den Vertretungen des Landesbeirats sowie weiteren interessierten Mitgliedern zur Sitzungsvorbereitung und zur Vorabstimmung gemeinsamer Positionen.

Zur Begleitung der in der 18. Wahlperiode betriebenen Berliner Schulbauoffensive wurde Anfang 2018 durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie, Frau Scheeres (SPD), der Landesbeirat Schulneubau eingerichtet und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in das Gremium berufen. Der Beirat konstituierte sich am 12. März 2018 und tagte im Berichtszeitraum insgesamt fünf Mal. Die Landesbeauftragte brachte sich dabei insbesondere zu den „Standards für den Neubau von Schulen im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive“ sowie bei der Erarbeitung der Broschüre „Partizipation im Schulbau – Mitgestaltung, Mitwirkung, Mitbestimmung“ ein, sieht aber ihre Empfehlungen zur uneingeschränkten Barrierefreiheit nicht hinreichend umgesetzt.

5.4 Barrierefreies Gesundheitswesen

Die im letzten Tätigkeitsbericht angesprochenen Probleme bei der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung bestehen nach Einschätzung der Landesbeauftragten nach wie vor. Zwar gab es im Berichtszeitraum zahlreiche Aktivitäten, die sich den Problemkomplexen der Barrierefreiheit in der ambulanten und stationären Versorgung, der Errichtung von sogenannten Medizinischen Zentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung und schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) sowie der Frage der Finanzierung von Assistenz im Krankenhaus widmeten, doch konnte bis dato keine befriedigende Änderung der gesundheitlichen Versorgungssituation von Menschen mit Behinderung erzielt werden.

Die Umsetzung der Regelung des § 119 c SGB V in Berlin war eines der Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum. In der Möglichkeit der Einrichtung von MZEB sieht die Landesbeauftragte einen sinnvollen Ergänzungsbaustein zur inklusiven ambulanten Regelversorgung des Personenkreises. Dabei ist insbesondere die Fortführung der in den Sozialpädiatrischen Zentren und Kinder- und Jugendambulanzen geleisteten

interdisziplinären Arbeit auch für Heranwachsende über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus und für Erwachsene von Bedeutung. Ein vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin-Brandenburg im November 2015 veröffentlichtes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass von rund 22.000 Erwachsenen mit komplexen Beeinträchtigungen in Berlin etwa 16.000 Personen für die Versorgung über ein MZEB in Frage kommen würden. Als kritische Punkte für die Umsetzung zeigten sich im Berichtszeitraum insbesondere die Frage der Zulassungserteilung durch die Kassenärztliche Vereinigung sowie die mit den Krankenkassen zu führenden Verhandlungen über die finanzielle Ausstattung und Vergütung der MZEB. Die Landesbeauftragte unterstützte die Umsetzungsbestrebungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, so etwa durch eine fachliche Stellungnahme für den Zulassungsausschuss sowie die Beteiligung an zwei in Berlin durchgeführten Veranstaltungen zur Einrichtung von MZEB 2016 sowie 2018. Anfang 2019 waren nach Informationen der Landesbeauftragten drei Zulassungen für MZEB in Berlin erteilt, die Träger befanden sich aber noch in den Verhandlungen mit den Krankenkassen. Die ersten Eröffnungen wurden für Mitte / Ende 2019 in Aussicht gestellt.

Der langjährig bestehende interne Arbeitskreis des Landesbeirats „AK barrierefreies Gesundheitswesen“ setzte auch im Berichtszeitraum seine Arbeit fort. Den Schwerpunkt legte das Gremium auf die barrierefreie und inklusive gesundheitliche Regelversorgung. Der Arbeitskreis setzte dazu auf inhaltlichen Austausch mit der zur Umsetzung des Beschlusses des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90 a SGB V vom 05. Oktober 2015 zur „Verbesserung der Barrierefreiheit im Berliner Gesundheitswesen“ eingerichteten Arbeitsgruppe, an welcher auch die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beteiligt war. Darüber hinaus nahm der Arbeitskreis Gesprächstermine mit dem für Gesundheit zuständigen Staatssekretär sowie dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung wahr und engagierte sich aktiv für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

5.5 Mobilität von Menschen mit Behinderung

Die Begleitung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderung im Sinne von Artikel 20 UN-BRK stellt traditionell einen der Arbeitsschwerpunkte des Büros der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung dar. In diesem Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt der Aktivitäten der Landesbeauftragten dabei auf der Beteiligung an der Erarbeitung des Mobilitätsgesetzes und bei der Überarbeitung des Nahverkehrsplans 2019 – 2022, auf der Mitarbeit am Projekt „Fahrgastinformation akustisch“ und bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen sowie auf dem Engagement bei Einzelvorhaben wie etwa der Einführung von Inklusionstaxis, der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Sonderfahrdienstes, der Positionierung des Landes zur Elektrokleinstfahrzeugeverordnung sowie den Ausnahmeregelungen zum Dieselfahrverbot.

Das am 5. Juli 2018 in Kraft getretene Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) stellte das zentrale mobilitätsbezogene Vorhaben des Senats im Berichtszeitraum dar. Zur Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens wurde im Frühjahr 2017 der Berliner Mobilitätsbeirat ins Leben gerufen, an welchem die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung beteiligt sind. Der Mobilitätsbeirat begleitet seitdem die Entwicklung der verschiedenen Bausteine des Gesetzgebungsvorhabens: 2018

traten der Allgemeine Teil, der Teil zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zum Radverkehr in Kraft. Auch wurde in diesem Jahr mit der Erarbeitung des Teils zum Fußverkehrs begonnen, welcher 2019 abgeschlossen sein wird. Es sollen dann noch Bausteine zum Wirtschaftsverkehr sowie zu intelligenter Mobilität folgen.

Das Gesetz sowie der partizipative Erarbeitungsprozess werden von der Landesbeauftragten als positiv bewertet. Zwar konnten bislang noch nicht alle Forderungen insbesondere im Hinblick auf die sichere Trennung des Rad- und Fußverkehrs hinreichend aufgenommen werden, doch ist mit § 26 Abs. 7 MobG BE erstmals eine landesrechtliche Regelung zur Präzisierung der in § 8 Abs. 3 PBefG gemachten Vorgaben zur Gewährleistung eines barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehrs ab 1. Januar 2022 einschließlich der Berücksichtigung angemessener Vorkehrungen enthalten.

Der Berliner Nahverkehrsplan 2019 – 2022, der 2018 unter Beteiligung der Landesbeauftragten sowie ihres Büros erarbeitet wurde, spezifiziert umfassende Vorgaben zur Gewährleistung eines barrierefreien Nahverkehrs. Grundlage für die Partizipation bei der Erarbeitung des Nahverkehrsplans ist § 29 Abs. 9 MobG BE, wonach „der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen [...] anzuhören sind“. Nach diesem sind vielfältige Mobilitätsvorhaben mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung abzustimmen, so etwa

- grundlegende Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bahnhöfen und Haltestellen, insbesondere Abweichungen und Ausnahmen
- die konkrete Ausführung von taktilen Leitsystemen an Bahnhöfe und Haltestellen bei Neuerrichtung und insbesondere im Zuge von Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen
- die Erarbeitung eines vereinheitlichten Kriterienkatalogs für die Gestaltung der taktilen Leitsysteme an Bus- und Straßenbahnhaltestellen
- die Beschaffung barrierefreier Fahrzeuge ab der Erstellung der Lastenhefte bis hin zur Vertragsvergabe
- die konkrete Umsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit hinsichtlich der Gestaltung und Zugänglichkeit aller Fahrgastinformationen
- die Gestaltung der Vertriebswege so, dass sie möglichst geringe Zugangsbarrieren haben, an allen Stationen des U-Bahn, S-Bahn und Regionalzugverkehrs.

Eine regelmäßige mobilitätsbezogene Daueraufgabe ist die Beteiligung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zur Neubeschaffung von Fahrzeugen. Beispielhaft kann für den Berichtszeitraum hier insbesondere auf die Beschaffung neuer S-Bahn-Züge 2017 und 2018 verwiesen werden. Bei diesem Verfahren wurden im Rahmen der „AG Menschen mit Behinderung – Verkehr“ sowie der Verbändeanhörung erteilte Hinweise zu den Anforderungen an Barrierefreiheit zunächst nicht ausreichend berücksichtigt, so dass zahlreiche Zusatztermine zur Erarbeitung einer Lösung erforderlich waren.

Zwar konnte das von der BVG verantwortete ergebnisoffene Projekt „Fahrgastinformation akustisch“ während des Berichtszeitraums noch nicht zum Abschluss gebracht werden, doch sind über das von 2017 bis 2019 laufende Projekt empirisch basierte Ergebnisse zur Lösung des im 11. Tätigkeitsbericht ausführlich beschriebenen Problems zu erwarten. In diesem Projekt werden drei verschiedene Lösungen der fehlenden auch außerhalb von Fahrzeugen hörbaren akustischen Fahrgastinformationen getestet:

- Ansagen der Fahrzeuge an den Haltestellen bei der Öffnung der Türen
- Ansagen der Haltestellen bei Annäherung der Fahrzeuge
- Ansagen über eine Smartphone-App.

Ermittelt wird dabei auch der Nutzen dieser Lösungen in Abhängigkeit unterschiedlicher Betriebsituationen (Regelbetrieb, geplante Abweichungen vom Regelverkehr, ungeplante Betriebsstörungen). Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist Mitglied im erweiterten Lenkungskreis, welcher seit 2017 besteht und nahm auch an den Treffen mit den Verbänden, die im Rahmen der durchgeführten Evaluation stattfanden, teil. Die Suche nach Testenden unterstützte das Büro der Landesbeauftragten durch Weiterverbreitung der Informationen über die einschlägigen Netzwerke und Verteiler. Derzeit noch nicht absehbar sind das Projektergebnis und eine Lösung jenseits des Modellversuchs.

Neben der Barrierefreiheit des Nahverkehrs sowie des Fußverkehrs stellen besondere Mobilitätsleistungen für Menschen mit Behinderungen einen weiteren Baustein im vielfältigen Themenbereich Mobilität dar. Im Berichtszeitraum war hierbei vor allem die Ausschreibung einer Förderrichtlinie zur Einführung von sogenannten Inklusionstaxis sowie die Beteiligung des Büros der Landesbeauftragten an einer 2018 tagenden Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Sonderfahrdienstes relevant, welche allerdings bislang ohne nennenswerte Wirkung geblieben ist.

Grundsätzlich zeigt sich – auch anhand der zum Teil erheblichen Probleme bei der Barrierefreiheit neuer, sogenannter „smarter“ Mobilitätsangebote wie dem „BerlKönig“ oder der Plattform „Yelbi“ – die Notwendigkeit, die vielfältigen Mobilitätsangebote so aufeinander abzustimmen, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt in Berlin unterwegs sein können. Das in der Koalitionsvereinbarung angekündigte „Konzept zur Mobilitätssicherung von Menschen mit Behinderung“ bietet hierzu eine Chance, die der Senat bislang allerdings nicht genutzt hat. Wichtig ist es aus der Perspektive der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung dabei vor allem, dass Mobilitätsfragen insgesamt im Sinne eines Querschnittsthemas bearbeitet werden und die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit für die Entwicklung eines solchen Konzepts die Federführung übernimmt.

6 Schlussbemerkungen

Die Behindertenpolitik hat sich in den zehn Jahren seit Inkrafttreten der UN-BRK mehr und mehr als Querschnittsthema etablieren können. Die Konvention hat diese Entwicklung befördert und es ist in vielen Bereichen von Politik und Verwaltung das Bewusstsein und die Bereitschaft gewachsen, Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung von politischen Vorhaben zu beteiligen und deren Belange (stärker) zu berücksichtigen.

Allerdings bleiben die erzielten Erfolge und Fortschritte doch oft hinter den Erwartungen zurück und es sind zeitgleich neue Hindernisse bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung entstanden. Dies wird besonders in den Politikfeldern Wohnen und Schule deutlich, also in Bereichen, in denen Berlin derzeit große Handlungsbedarfe bestehen. Hier werden die Rechte von Menschen mit Behinderung unter Verweis auf Zeit- und Kostenargumente häufig missachtet. Statt nachhaltige Lösungen zu implementieren, etwa indem von Anfang an barrierefrei bzw. rollstuhlgerecht gebaut wird und damit Grundlagen für die Versorgung der Bevölkerung unter dem Eindruck des demographischen Wandels auch in der Zukunft geschaffen werden, werden zur Erzielung schneller Erfolge

Standards und quantitative Ansprüche an Barrierefreiheit minimiert. Im schulischen Bereich gefährden der Fachkräftemangel und die fehlenden Schulplätze die Fortschritte, die bei der Verwirklichung inklusiver Bildung in den letzten Jahren erzielt wurden. Diese Entwicklungen sind umso bedenklicher, als sie in der Zukunft nur mit erheblichem Kosten- und Mehraufwand korrigiert werden können.

In anderen Politik- und Handlungsfeldern entsteht bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung der Eindruck, dass Vorhaben verschleppt und dadurch Fortschritte für Menschen mit Behinderung bewusst verhindert werden. So werden etwa mit Blick auf das barrierefreie Gesundheitswesen manche Vorhaben, wie eine Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit in der ambulanten Gesundheitsversorgung, seit Jahren diskutiert und bearbeitet, ohne dass von den einzelnen Akteuren konkrete Schritte der Umsetzung vollzogen wurden. Dies ist besonders deshalb bedauerlich, da es hier auf die Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten ankommt, so lange keine verpflichtenden Regelungen für Barrierefreiheit auch für private Anbietende öffentlicher Dienstleistungen greifen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass bestimmten Gruppen von Menschen mit Behinderung und den für sie vordringlichsten Problemen und Anliegen häufig nicht genug behindertenpolitische Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies betrifft insbesondere Menschen mit hohem bzw. komplexem Unterstützungsbedarf, welche auch heute häufig noch in besonderen Einrichtungen leben und von den gesellschaftlichen Entwicklungen hin zu mehr Inklusion nur sehr wenig profitieren. Dabei zeigt es sich auch als Problem, dass diese Personen in den Arbeitsgruppen und Gremien nicht selbst präsent sind und darauf angewiesen sind, dass andere ihre Interessen mit vertreten. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sieht es deshalb als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, insbesondere auf die Situation dieses Personenkreises immer wieder aufmerksam zu machen. Auch Themen, die quer zu den Verwaltungszuständigkeiten liegen, finden mitunter nicht genug Beachtung. Beispielgebend kann hier das Thema Gewaltschutz für Männer mit Behinderung genannt werden, für das sich bislang keine der Senatsverwaltungen zuständig sieht.

In den nächsten Jahren wird sich insbesondere bei der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für Partizipation zeigen, wie ernst die Politik den Leitsatz „Nichts über uns ohne uns!“ nimmt. Erst mit der Bereitstellung ausreichender Ressourcen und der Schaffung unterstützender Strukturen kann Beteiligung entsprechende Wirkung erzielen.